Pamph.
Law
Internat.
B

Der Einfluss des Kriegsbeginnes und des Friedensschlusses auf die zwischen den kriegführenden Staaten vor dem Ausbruche des Krieges geschlossenen Verträge.

LIBRARY
FEB 22 1912
UNIVERSITY OF TORONTO

3 1761 09544591 2

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Gerhard Billerbeck,
Gerichtsreferendar.

Breslau 1911.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Gretener.

Korreferent: Professor Dr. Brie.

Inhaltsverzeichnis.

I. Einleitender Teil. Seite

Die Verpflichtungskraft der Staatsverträge und die Rechtsnatur des Völkerrechts 1

II. Geschichtlicher Teil.

1. Die Theorien 7
   a) Die Vertragsvernichtungstheorie und ihre Vertreter. 8
   b) Grotius' Ansicht 10
   c) Die Vertragserhaltungstheorie und ihre Vertreter. . 11
2. Die Praxis 19
   a) Äußerungen von Staatsmännern 20
   b) Bestimmungen der Friedensverträge 21
   c) Sonstige geschichtliche Ereignisse 52

III. Dogmatischer Teil.

1. Aufstellung einer Theorie 55
2. Der Unterschied zwischen Theorie und Praxis 61

Anhang.

Übersichtstafel über die Mehrzahl der neueren Friedensverträge.

I. Einleitender Teil.

Die Verpflichtungskraft der Staatsverträge und die Rechtsnatur des Völkerrechts.

Pacta sunt servanda!

Dieser Imperativ setzt ein Etwas voraus, das ihn gibt; dieses Etwas nennen wir Rechtsordnung. Soll der Satz auch für das Völkerrecht in Anspruch genommen werden, so kann dies nur geschehen, wenn auch in diesem eine Rechtsordnung anerkannt wird. Das Bestehen einer solchen Rechtsordnung wird aber für das Völkerrecht immer wieder geleugnet und immer wieder behauptet. Die Leugner gehen von dem Grundsatze aus, daß, da eine Rechtsordnung stets über den ihr Unterworfenen steht, sie auch nur durch eine höhere Macht geschaffen werden könne. Da aber die Staaten vollkommen frei und souverän keinen Willen über sich erkennen, dem sie gehorchen müßten, fehle die rechtschaffende Autorität und somit das Recht. Die Annahme, die Staaten wären durch ihren eigenen Willen gebunden, durch den sie sich einmal verpflichtet hätten, wird nach ihrer Ansicht dadurch hinfällig, daß dieser ihr eigener Wille sie auch im nächsten Augenblicke wieder frei machen könne.[1])

[1]) Fricker nach Nippold, S. 192; Hagens, S. 37; auch Friedrich v. Martens, I, § 103, S. 390; vgl. hierzu ferner Bluntschli, § 410, S. 235.

Dagegen läßt sich folgendes sagen:[1]) „Recht ist der Inbegriff derjenigen Normen, die tatsächlich Geltung haben, weil sie der erklärte Wille der rechtschaffenden Autorität sind."[2]) Als solche erkennen wir nur den Staat an und das Volk als staatliche Gemeinschaft; das Recht, das sie schaffen, ist Gesetz und Gewohnheitsrecht.[3])

Freie nebeneinander stehende Staaten, und um solche handelt es sich im Völkerrechte, können sich einem fremden Willen nicht unterordnen, ohne ihre Freiheit und Souveränität einzubüßen. Ein Recht kann für sie daher nur bestehen, wenn sie selbst als dies Recht schaffende Autoritäten es als für sich selbst verbindlich erklären.

Daß eine Persönlichkeit sich selbst durch ihren eigenen Willen bindet, ist sehr wohl möglich. Ist doch, wie Jellinek sagt,[4]) „Unterwerfen des Willens unter seine eigenen Gebote der Grund- und Eckstein unserer modernen Ethik", ist überhaupt die Voraussetzung für das Dasein einer Rechtsordnung, da sonst bloße Willkür herrschen würde.[5]) Ein Mensch, der seinen Grundsätzen getreu ist, ein Charakter ist, wie wir sagen, ist dies auch nur, weil er sich durch seinen eigenen Willen gebunden fühlt.[6]) Dieses Sichgebundenfühlen ist der psychologische Grund für die Anerkennung der Selbstbeschränkung, der formale ist der verpflichtende Willensakt.[7])

Dies ist bei dem Staate ebenso, besteht er doch auch nur aus Menschen, die ihn nach ihren menschlichen Eigenschaften lenken, die ihm einen Staatswillen schaffen. Der

[1]) vgl. für das Folgende namentlich Jellinek und Nippold, dagegen Hagens; ferner Liszt, § 1; Gessner in Holtzendorff, III, § 4; Bergbohm, S. 40; Friedrich v. Martens, a. a. O. ff.; Bulmerincq, IV, S. 72 ff.

[2]) Nippold, § 2, S. 18; vgl. auch Bergbohm, S. 40 und Hagens, S. 19.

[3]) Jellinik, S. 2 und 5; Nippold, § 2, S. 19.

[4]) S. 14.

[5]) vgl. Stengel in der Beil. zur Allgem. Ztg. v. 22. VI. 1901.

[6]) Jellinek, S. 15/17.

[7]) Jellinek, S. 16; Triepel, § 4, III, S. 82.

formell erklärte Staatswille selbst schafft aber Recht, während der einzelne Mensch dies zu tun nicht imstande ist.[1]) In dem Augenblicke, in dem ein freier Staat mit Verpflichtungsabsicht erklärt, sich an sein Wort halten zu wollen, fühlt er sich sicher an sein Wort gebunden, da er sonst seine Erklärung nicht abgegeben hätte. Dies genügt zur Erzeugung von Recht, da hier der Staat als rechtschaffende Autorität seinen Willen ausspricht und die von diesem aufgestellten Normen auch für den Staat in Geltung sind. Die erste Erklärung des Gebundenseinwollens, die je ein Staat abgab, enthielt demnach zugleich die Schaffung einer Rechtsordnung für ihn und den Willensakt, durch den er sich formell zur Erfüllung derselben verpflichtete.

Wir brauchen auch nur ins Staatsleben zu blicken, um Beispiele für die Unterwerfung des Staates unter seinen eigenen Willen zu finden. Jede Verfassung, die von dem Staate gegeben wird, ist nichts als ein Gesetz, dem sich der Staat selbst unterordnen will, eine Einschränkung seiner Willensfreiheit, eine „gesetzlich bestimmte Ordnung für die Bildung des Staatswillens";[2]) und die Gesetzgebung verpflichtet sich selbst durch ihre Gesetze.

Wenn diese Staatsbindung durch den eigenen Willen im Staatsrechte anerkannt ist, wenn zugegeben wird, daß der Staat für sich selbst Recht schaffen kann, so muß dies auch ohne weiteres für das Völkerrecht gelten. Denn Recht bleibt Recht. Freilich steht es in dem freien Belieben jedes Staates, sich wieder von seinem Willen zu lösen.

Welche Sicherheit ist aber dann dafür gegeben, daß der einmal erklärte Wille sich nicht im nächsten Augenblicke ändert, daß der Staat sich an ihn auch fernerhin gebunden fühlt?

Dieses „Sichgebundenfühlen", der psychologische Grund für die Aufrechterhaltung einer einmal geschaffenen Rechts-

[1]) vgl. Triepel, § 4, II, S. 77.

[2]) L. v. Stein: Die Verwaltungslehre, I. Bd., Stuttgart 1865 S. 24; Jellinek, S. 20 ff.

ordnung, den man durch diese seine Wirkung auch den materiellen nennen kann, beruht auf dem ethischen Gefühl für Treue und Kultur und dem Eigennutz. Es sind das dieselben Ursachen, die auch dem Privatrechte Geltung verschaffen.[1]) Denn warum erfüllt der Privatmann seine Verträge? Ein Grund, und zwar der Hauptgrund, ist sicher der eigene Vorteil, den er durch die gegenseitige Erfüllung zu erlangen hofft, die Erwägung, daß, wenn er nicht leistet, der andere dies auch nicht tun wird. Dann die Erfahrung, daß ihn der Staat bei Verletzung seiner Vertragspflicht zur Erfüllung oder zur Entschädigung des Gegners zwingen kann und er durch sein Verhalten sogar Schaden haben könnte. Außerdem übt natürlich Moral und Sitte einen Einfluß aus auf den Willensentschluß des Verpflichteten.

Wie ist dies im Völkerrecht?

Ein Vertrag, sagen wir einmal eine Postkonvention, ist geschlossen worden. Warum erfüllen sie die Parteien? Eben nur aus jenen Gründen, aus denen der Privatmann handelte. Aber doch mit Unterschied. Der Hauptgrund ist der eigene Vorteil, die Gegenseitigkeit der Beziehungen.[2]) Die Moral, die ethische Empfindung für Treue und Kultur, wird auch mitsprechen; aber wie steht es mit der Furcht vor der Zwangsgewalt, die im Notfalle die Erfüllung durchsetzt?

Einmal kann, wenn ein schwächerer Staat seine Vertragspflicht verletzt, der stärkere ihn zwingen; auch können sich mehrere Staaten zusammentun und so einen Mächtigen überwältigen und ihr Recht durchsetzen; aber im allgemeinen wird doch der Mächtige sich sagen können, daß er ungefährdet den Vertrag brechen kann.

Doch ist hier ein wesentlicher Unterschied von dem Privatrechte?

---

[1]) vgl. Jellinek, S. 57.

[2]) v. Liszt, § 1; Heilborn, S. 390.

Der Privatmann erfüllte, weil er Nutzen hat. Hat er diesen Nutzen nicht, so erfüllt er, weil er sich sagt, von der Nichterfüllung hat er auch Schaden, denn er kann gezwungen werden. Beide Beweggründe sind also vom Eigennutz eingegeben. Und erwartet der Mann vom Vertragsbruch mehr Vorteil als Schaden, so wird er, natürlich abgesehen von seinem moralischen Empfinden, den Vertragsbruch wählen. Der Zwang spielt also nur eine Rolle als Faktor der Nützlichkeitsberechnung. Der Nutzen ist die Hauptsache, und dieser entscheidet, wieder abgesehen von der Ethik, auch im Völkerrechte. Die Erfüllung einer privaten Verbindlichkeit sicherte ein Produkt aus Hoffnung auf Nutzen und Moral, wobei sich Hoffnung auf Nutzen aus den Faktoren: unmittelbarer Gewinn und vermiedener Zwangsschaden oder unmittelbarer Gewinn und Zwangsschaden zusammensetzte, aber immer so, daß ein Überschuß von Nutzen blieb. Im Völkerrecht ist der Zwang sehr illusorisch, also in unserer Rechnung sehr klein anzusetzen. Verändert sich dadurch sehr das Produkt? Wohl kaum. Denn bei gleich starken Staaten ist es kaum anzunehmen, daß sie sich zu ungleichen Leistungen verpflichten; der Vorteil ist also auf beiden Seiten gleich groß, und unsere Rechnung ergibt mindestens kein Minus. Verpflichten sich aber ungleich starke Staaten, so wird sich höchstens der schwächere zu einer größeren Leistung verstehen müssen, und hier ist also der Zwangsschaden in die Nützlichkeitsberechnung einzusetzen.

Das Produkt im Privat- und Völkerrechte wird demnach ziemlich gleich sein. Jedenfalls kann man nicht einen grundsätzlichen Unterschied zwischen beiden konstruieren, wenn man auch zugeben muß, daß im Privatrechte die Furcht vor der Zwangsgewalt und im Staatsrechte die Moral eine Garantie für die Beobachtung des Rechtes bilden, die stärker ist als im Völkerrecht. „Denn das Bewußtsein der Staatsgewalt, dem selbstgesetzten Rechte verpflichtet zu sein, ist in Beziehung auf die Aufgaben des Staates gegenüber dem Volke ein Mächtigeres als fremden

Staaten gegenüber".[1]) Das Völkerrecht, mag man es deshalb auch unvollkommen nennen, bleibt aber trotzdem Recht, und daher hat auch der von ihm aufgestellte Grundsatz: Pacta sunt servanda! Anwendung zu finden.

II. Geschichtlicher Teil.

Die Beantwortung der Frage nach dem Einflusse des Kriegsbeginns und des Friedensschlusses auf die zwischen den kriegführenden Staaten vor dem Ausbruche des Krieges geschlossenen Verträge setzt die Kenntnis voraus von dem Einflusse, der überhaupt auf einen gültig entstandenen Vertrag ausgeübt werden kann.

Bei einem Vertrage ist Dauer und Wirksamkeit zu unterscheiden. Jene ist eine nach dem Zeitbegriffe bemessene untrennbare Einheit, die mit dem Erlöschen des Vertrages endigt; die Wirksamkeit kann während der Dauer unterbrochen werden und sich auch noch auf eine Zeit nach der Beendigung des Vertrages erstrecken.

Der Kriegsbeginn, und ebenso natürlich der Friedensschluß, können demnach auf die Dauer nur derart einwirken, daß sie ein für allemal aufhört, auf die Wirkung so, daß sie zeitweilig oder ganz aufhört. Im letzteren Falle erlischt auch der ganze Vertrag, da dieser mit seinem Zwecke, der Wirkungsmöglichkeit, untrennbar verbunden ist.

Die Einflußmöglichkeit des Friedensschlusses ist aber nicht unabhängig von dem Einflusse, den der Kriegsbeginn auf einen alten Vertrag ausübt. Denn hat dieser eine definitive Endigung des Vertrages herbeigeführt, so kann der Friedensschluß den Vertrag nicht mehr angreifen, da dessen Existenz abgeschlossen ist. Hat der Krieg indessen gar nicht oder nur auf die Wirkung Einfluß gehabt,

[1]) Jellinek, S. 37.

so ist der Friede in seiner Beeinflussungsmöglichkeit unbeschränkt. Diesen Zusammenhang von Kriegsbeginn und Friedensschluß müssen wir uns stets vor Augen halten.

Wird jener Satz von der rechtlich bindenden Kraft eines gültigen Staatsvertrages als für das Völkerrecht in voller Geltung befindlich anerkannt, so folgt daraus, daß die Dauer eines Vertrages soweit reicht und die Vertragsparteien solange zur Haltung des Vertrages verpflichtet sind, bis ein vom Rechte anerkannter Grund den Vertrag beendet und die Parteien von ihm löst.

Sehen wir, ob der Krieg mit seinen Grenzpunkten Kriegsbeginn und Friedensschluß einen solchen Rechtsgrund bildet, und ob er sonst irgend einen Einfluß auf die vor dem Kriege geschlossenen Verträge ausübt. Zu diesem Zwecke wollen wir zuerst erforschen, welche Ansichten die Völkerrechtsschriftsteller darüber ausgesprochen haben, und wie sich im Vergleich zu diesen die Praxis gestaltet hat.

1. Die Theorien.

Bei seiner großen Wichtigkeit für das Völkerleben ist der Krieg auch in dieser Richtung von den meisten Schriftstellern behandelt worden, und mit Rücksicht auf ihre aufgestellten Theorien sind hauptsächlich zwei Parteien zu unterscheiden: die eine, welche behauptet, daß durch den Kriegsausbruch eo ipso alle Verträge erlöschen, die andere, die dies nur unter besonderen Umständen eintreten lassen will, im Prinzip aber die Vertragsvernichtungskraft des Krieges verneint. Eine Ausnahme ist es nur, die auch fast alle Vertreter der Vertragsvernichtungstheorie zulassen:[1]) Verträge, welche für den Krieg geschlossen sind, gehen nicht unter, sondern erlangen durch ihn gerade erst ihre volle Kraft und Wirksamkeit. Doch teilen, wie gesagt, nicht alle Vertreter der Vertragsvernichtungstheorie diese Meinung.[2])

[1]) z. B. Vattel, l. III c. X, § 175, S. 52.

[2]) vgl. Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater unter „Friede".

Im einzelnen lauten die Theorien folgendermaßen:

a) Die Vertragsvernichtungstheorie[1]) geht aus von der naturrechtlichen Anschauung des ewigen Kampfes der Urzeit. In dieser lebten die Menschen, sei es nun als Familien, Stämme, Völker, im Zustande unaufhörlichen Krieges. Jeder war jedes Feind, es gab nur ein Recht, das der Selbsterhaltung und Selbstsucht. Doch die Menschen sind aufeinander angewiesen. Diese Notwendigkeit brachte es allmählich mit sich, daß auch dem Fremdling einzelne Rechte zugestanden wurden; es bahnte sich ein friedlicher Verkehr an. Stets aber wurden die Rechte, die man dem anderen notgedrungen zuerkannt hatte, als Ausnahmen betrachtet, die aufhörten, sowie der augenblickliche Friedenszustand, der sie erzeugt hatte, aufhörte. Mit diesem Augenblicke trat wieder der rechtlose Naturzustand des anderen ein. In ihm war daher dem Feinde gegenüber alles erlaubt. Kein Recht schützte ihn, kein Band gab es mit ihm und keine Verpflichtungen ihm gegenüber. Zwar wurde allmählich die Kriegsführung gesitteter, man erkannte an, daß die allgemeinen Menschenrechte der feindlichen Untertanen nicht durch den Krieg aufgehoben würden, daß auch nicht die Untertanen, sondern die Staaten Subjekte des Krieges seien, doch dem Feinde wurde kein Recht zuerkannt, das sich auf einen vor dem Kriege geschlossenen Vertrag stützte.

„Ist nicht gerade Krieg ein Zustand, worin man gegenseitig sich Rechte nicht zugesteht oder ihrer nicht achtet?“ So begründet Schmalz seine Ansicht von der Vertragsvernichtungskraft des Krieges.[2]) Ein anderer, Troeltsch, sieht in jedem Vertrage etwas, das „dem Prinzip seiner Begründung gemäß die feindliche Macht verstärken würde“ und daher dem Zwecke des Krieges zuwider sei.[3]) Er

[1]) vgl. dazu Lueder in Holtzendorff IV, § 87, Abs. 5; Bluntschli, § 529, S. 296; Seligmann, V, B. III, S. 256, Stengel in der Beilage zur Allgem. Ztg. v. 22. VI. 1901.

[2]) 2. Buch, 3. Abschn., S. 69; s. auch 7. Buch, 2. Abschn., S. 267.

[3]) 2. Abschn., § 13, S. 47 f.

stützt sich dabei auf den Ausspruch von Mably: „Personne n'ignore que la guerre dissout les traités précédents."

Auch Vattel gehört dieser Richtung an. Seine Ansicht begründet er mit den Worten: „Les conventions, les traités faits avec une Nation sont rompus ou annulés par la guerre qui s'élève entre les contractants, soit parce qu'ils supposent tacitement l'état de paix, soit parce que chacun, pouvant dépouiller son ennemi de ce qui lui appartient, lui ôte les droits qu'il lui avait donné par des traités."[1])

Phillimore sagt von der Gegenwart: „It has arisen the general maxim, that war, ipso facto, abrogates Treaties between the belligerents." Davon läßt er nur die Ausnahme der für den Krieg bestimmten Verträge zu und sucht seine Behauptung zu beweisen durch die Entscheidungen anerkannter Schriftsteller und die Staatenpraxis.[2])

In dem Staatswörterbuche von Bluntschli und Brater[3]) (1858) wird die Vertragsvernichtungstheorie ebenfalls vertreten. Danach werden von dem Erfordernis der Erneuerung im Friedensschlusse selbst solche Verträge getroffen, die ausdrücklich für den Fall eines ausbrechenden Krieges zwischen den Vertragsstaaten geschlossen sind. Während alle anderen Schriftsteller zwar eine Erneuerung der untergegangenen Verträge fordern, wenn sie nach dem Frieden noch gelten sollen, dagegen eine solche bei den einzigen nicht durch den Krieg vernichteten Verträgen, eben bei den für ihn geschlossenen, nicht verlangen, läßt Bluntschli und Brater zwar diese Verträge bis zum Frieden fortbestehen, mit ihm aber erlöschen, außer wenn sie für alle künftigen Kriege geschlossen sind.

In der Gegenwart ist v. Liszt der Hauptvertreter der Vertragsvernichtungstheorie. Auch er nimmt die für den Fall des Krieges geschlossenen Verträge aus, betont aber

[1]) l. III c. X, § 175, S. 51.
[2]) V. III, P. XII c. II, S. 456 ff.
[3]) unter „Friede".

von den in neuerer Zeit so viel begünstigten allgemeinen Konventionen, daß diese wie alle anderen Verträge außer Kraft treten, soweit sich eine solche Ausscheidung der nur dem Gegner gegenüber bestehenden Verpflichtung durchführen läßt.[1])

Eine Begründung seiner Ansicht gibt v. Liszt nicht, wie überhaupt die meisten Schriftsteller bei der Behandlung unseres Themas gerade diesen Punkt, der doch erst die aufgestellte Theorie begreifen läßt, merkwürdigerweise sehr zu kurz kommen lassen. So sprechen zwar die meisten Schriftsteller des 19. Jahrhunderts aus, daß sie den Krieg nicht als absoluten Vertragsvernichter ansehen, geben jedoch statt der Gründe hierfür höchstens eine Einteilung der Verträge nach dem Maßstabe des Kriegseinflusses auf sie.

Bevor ich jedoch auf ihre Ansicht eingehe, will ich noch die Meinung von Hugo Grotius wiedergeben. Ihren Platz zwischen den beiden Parteien kann man damit rechtfertigen, daß sie eigentlich keiner angehört, aber ihrer Originalität halber doch erwähnenswert ist.

b) Grotius sagt im III. Buche seines Ius belli ac pacis cap. XX § 19: „Quod vero diximus, ius quod ante bellum fuit ademtum facile censeri non debere, id in privatorum iure firme tenendum est. in iure autem regum et populorum facilius est, ut condonatio aliqua intelligatur facta, si modo verba aut conjecturae non improbabiles suppetant; maxime vero si ius de quo agitur non liquidum erat, sed in controversia positum. benignum enim est credere id actum, ut belli semina evellerentur."

Dies übersetzt der Gräfl. Reuß. Plauische Rat Schütz mit:

„Indem wir aber gesaget haben, daß man nicht leichtlich davor halten solle, ob seye das Recht, welches man vor Anfange des Krieges gehabt, verlohren worden, so muß man solches in Ansehung des Rechtes derer Privatpersonen

[1]) § 21, IV, III, 39, V, 2b.

unfehlbar beobachten: Was aber das Recht der Könige und Völcker anlanget, so ist es leichter, zu muthmasen, daß selbiges aufgehoben worden seye, wenn nur einige Worte oder Muthmasungen, welche dasselbe wahrscheinlich machen, vorhanden seynd: Insonderheit aber wenn dasjenige Recht, worvon gehandelt wird, nicht gantz klar, sondern noch streitig gewesen ist. Denn es ist der Sanfftmuth gemäß, wenn man glaubet, es seye dieses Recht aufgehoben worden, damit aller Saame des Krieges ausgerottet werden möchte." —

c) Während die Anhänger der Vertragsvernichtungstheorie von einem rechtlosen Naturzustande ausgehen, der ursprünglich geherrscht haben soll, erkennen ihre Gegner diesen Naturzustand nicht an, sondern stellen die Theorie auf, daß es natürliche Menschenrechte gäbe,[1]) die also auch ohne vertrags- oder gewohnheitsmäßige Regelung von Anfang an den Menschen zuzuerkennen seien und demnach auch nicht durch den Krieg vernichtet werden könnten, sondern wie im Frieden ihre Kraft besäßen, wenn sie auch freilich oft tatsächlich für die Dauer des Krieges unterdrückt würden. Diese Anerkennung der Möglichkeit der Fortdauer von Rechten in einem Kriege, ferner der Einfluß, den die Geschichte und die mit ihr gegangene Kulturentwicklung auf die rechtliche Regelung des Zusammenlebens der Menschen und Völker ausübe, habe es mit sich gebracht, daß der Rechtsbegriff auch auf den Krieg angewendet werde und daß, um mit Bluntschli[2]) zu reden, „diese Rechtskultur, das Erzeugnis einer Arbeit von Jahrhunderten, nicht auf einmal wieder erlöschen und ein Zustand völliger Rechtlosigkeit an ihre Stelle treten könne". Sie vertreten zum Teil auch die Ansicht, daß der Krieg eine Rechtshülfe, ein Rechtsmittel sei,[3]) und daß demnach auch aus dieser seiner Natur hervorgehe, daß er die Rechtsordnung nicht vernichten dürfe, die doch durch

[1]) Bluntschli, § 529, S. 296; vgl. auch Breuning, § 1.
[2]) Bluntschli, a. a. O.
[3]) Bluntschli, a. a. O.

ihn selbst befestigt und durchgeführt werden soll. Der Friedensschluß ist daher auch nicht der Anfangspunkt, von dem an der Gegner wieder von neuem Rechte erwerben kann, sondern die alten Rechte dauern fort, „der Friede stellt nur die Verbindung her mit dem früheren friedlichen Rechtszustande, der durch den Krieg gestört war.“ [1])

Aus dieser Ansicht folgt, daß, wenn der Krieg überhaupt einen Einfluß auf die Gültigkeit und Wirksamkeit der Verträge ausübt, dies nur aus ganz bestimmten Gründen geschehen kann. Viele Schriftsteller gehen, wie gesagt, auf diese Gründe gar nicht näher ein, aber soweit dies geschieht, sind diese Gründe bei den Einzelnen sehr verschieden. Ebenso ist es mit den Klassen, in welche die Schriftsteller die Verträge mit Rücksicht auf ihre Beeinflussung durch den Krieg einteilen.

Heffter[2]) sieht z. B. eine Ursache der Suspension oder Selbstvernichtung vieler Verträge in dem „Fehlen der Möglichkeit einer Dikäosie“ oder, wie er sich auch ausdrückt, „einer Verständigung nach gleichem freien Rechte unter den kriegführenden Staaten“, ferner in dem durch den Krieg oft hervorgerufenen „Mangel einer Einheit des Willens, die die Grundlage aller Verträge bilde“. Auch führt er den Völkergebrauch an, der dahin gehe, daß frühere noch nicht erfüllte Verträge als vernichtet oder suspendiert gelten. Außerdem verkennt er natürlich nicht den Einfluß, den der Krieg als Tatsache selbst ausübt, daß z. B. durch militärische Maßnahmen die Erfüllung der Verträge auf längere Zeit suspendiert oder gar vollständig unmöglich gemacht werden kann, daß auch der Krieg alle Mittel und Anstrengungen in Anspruch nimmt, so daß die Vertragserfüllung meist zu kurz kommt. Dieser tatsächliche Einfluß des Krieges wird auch von den meisten anderen Schriftstellern hervorgehoben, ebenso wie sie mit Heffter darin übereinstimmen, daß viele Verträge, die ihrer

[1]) v. Kirchenheim in Holtzendorff IV, § 177c; Bluntschli, § 718, Anm. 1, S. 389.

[2]) §§ 122, 181.

Natur nach mit dem Friedenszustande unlösbar verbunden sind, mit Kriegsausbruch ohne weiteres suspendiert oder aufgelöst werden.[1]) Ebenso wird allgemein anerkannt die aufhebende Kriegswirkung auf Verträge, die mit dem Kriegsgrunde zusammenhängen. Hefftter unterscheidet außer diesen Verträgen noch: „Infolge früherer Verträge vor dem Kriege vollendete rechtliche Tatsachen". Diese bleiben unberührt fortbestehen. Ebenso steht es mit „Forderungsrechten, welche bereits vor dem Kriege aus gültigen vom Gegner nicht angefochtenen Titeln unwiderruflich entsprungen waren und auf bestimmte, vor dem Kriege fällig gewordene Leistungen gehen". Ferner läßt er „allgemeine friedensrechtliche Verhältnisse" nur insoweit außer Kraft treten, „als es Absicht und Notwendigkeit der Kriegsführung erfordern", läßt Vertragsverpflichtungen, die noch in Zukunft erfüllt werden sollen, nur bei Regelung im Frieden weiter bestehen, und so fort.

v. Kirchenheim[2]) begründet seine Ansicht, daß manche Verträge im Frieden nicht wieder aufleben, mit der Veränderung, die der Krieg in der wirtschaftlichen Stellung der Staaten zueinander hervorgerufen hat, und teilt die Verträge ein in vier Klassen:

1. im Hinblick auf den Krieg geschlossene Verträge, die weiter bestehen;
2. einzelne Verträge, welche das allgemeine völkerrechtliche Verhältnis der kriegführenden Staaten betreffen (wie Bündnisse, Truppenbesetzungsverträge), die definitiv durch den Krieg aufgehoben werden;
3. ihrer Natur nach dauernde (wie Anerkennung eines souveränen Gemeinwesens, Auslegungsverträge für bestimmte völkerrechtliche Sätze);
4. alle anderen, die nur suspendiert werden, aber im Frieden wieder in Kraft treten.

[1]) vgl. z. B. Bluntschli, § 538, S. 301; Lueder in Holtzendorff IV, § 87.

[2]) In Holtzendorff IV, § 177c.

Eine Ausnahme bilden Handels- und Zollverträge, die aus dem vorhin angegebenen Grunde dauernd erloschen sind.

Bluntschli[1]) sieht in dem Kriege ein Rechtsmittel und läßt im Frieden nur solche Verträge nicht wieder aufleben, die „ihrem Inhalt nach mit den Friedensbestimmungen nicht vereinbar sind" oder „durch den Krieg der Natur der Sache nach nicht bloß in ihrer Wirksamkeit gehemmt, sondern aufgelöst worden sind, wie z. B. Allianzverträge". Heffters Regelungsnotwendigkeit von Verträgen mit zukünftiger Erfüllung erkennt er nicht an. Als Beispiele für das Fortbestehen trotz Krieges, wenn auch manchmal im Zustande der Suspension, führt er an: die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Flußufers, Freizügigkeitsbestimmungen, Verträge über Erb- und Vormundschaftsrecht usf.

Friedrich v. Martens[2]) läßt den Krieg in der Regel nur „Verbindlichkeiten politischen Charakters" aufheben; andere, die in ihrer Wirksamkeit „während desselben offenbar nicht erfüllt werden können", z. B. Handels-, Konsular- und Auslieferungsverträge, werden nur suspendiert.

Wheaton[3]) scheidet die Verträge in „conventions transitoires perpétuelles de leur nature" und in „traités proprement dits". Die ersten bleiben im Kriege bestehen, wenn auch oft unterdrückt, die anderen gehen unter. „Conventions transitoires" sind z. B. Souveränitäts- und Regierungsformveränderungen, Staatsschuldverträge, vor dem Kriege entstandene Reklamationsberechtigungen.

Klüber[4]) läßt nur die Verträge zerfallen, die fortgesetzte friedliche Beziehungen voraussetzen; bei den übrigen gibt er dem gerechten Feinde ein Kündigungsrecht.

Ein solches gibt auch Nippold[5]) den Kriegführenden.

---

[1]) §§ 529, 538, 718.
[2]) B. II, § 109, S. 488; § 128, I, 2, S. 544.
[3]) P. III c. II, § 9, S. 242 ff.; IV, IV, § 3, S. 209.
[4]) § 185, Anm. a. S. 189, 190.
[5]) § 12, 3, S. 243.

Ullmann[1]) läßt nichtpolitische Verträge (wie Auslieferungs-, Post-, Telegraphen-, Handels- und Schiffahrtsverträge) fortbestehen, wenn auch den Umständen nach suspendiert; politische Verträge, die friedliche Beziehungen zur Voraussetzung haben, erlöschen.

Heilborn[2]) führt das Erlöschen vieler Verträge auf eine „besondere Norm des völkerrechtlichen Obligationenrechtes" zurück, und zwar erlöschen nach ihm nur die Verbindlichkeiten aus obligatorischen Verpflichtungen, nicht aus anderen, die höchstens suspendiert werden.

Rivier[3]) schließt sich in betreff der politischen Verträge Ullmann an. Fortbestehen bleiben nach ihm: für den Krieg geschlossene Verträge, unkündbare Verträge (wie Grenzverträge und dergl.) und diejenigen Verkehrsverträge, die nicht notwendig zu ihrer Ausführung den Friedenszustand voraussetzen.

Calvo[4]) teilt ein in „traités perpétuels de leur nature", die höchstens suspendiert werden, und in Verträge, die für den Frieden geschlossen sind und zum Zwecke die Förderung der freundschaftlichen Beziehungen haben (Freundschafts-, Bündnis- und sonstige politische Verträge). Die letzteren gehen unter.

Bonfils[5]) unterscheidet:

1. für den Krieg geschlossene Verträge, die weiter leben;
2. vor ihm vollkommen durchgeführte, die nicht berührt werden;
3. solche, die, da im Hinblick auf den Frieden geschlossen, aufgelöst werden. Unter diese Klasse rechnet er Bündnis-, Subsidien- und Garantieverträge, Handels- und Schiffahrtsverträge, Zollverträge usw.

[1]) § 147, S. 320.

[2]) II, c. I, S. 323; III, 3, S. 379.

[3]) § 55, III, S. 354.

[4]) I, § 550. S. 686; § 613, S. 733, 7; § 615, S. 476; II, § 729, § 47, § 1306, S. 755.

[5]) Teil III, Bd. III, Kap. 1, No. 860, S. 450.

An einer anderen Stelle[1]) unterscheidet er noch politische Verträge (Bündnis-, Subsidienverträge) und Verträge, die das bürgerliche Recht betreffen oder Privatinteressen regelnd dem öffentlichen Recht angehören (z. B. Verträge betreffend Nachlaßsachen, Vormundschaft, Konkurs, literarisches Eigentum). Die nichtpolitischen Verträge bestehen weiter.

Hall[2]) unterscheidet außer den für den Krieg geschlossenen Verträgen:

1. Verträge, die große europäische Gebietsfestsetzungen und Herrschaftsregelungen enthalten, durch einen vollendeten Akt einen dauernden Zustand schaffen und geschlossen sind zwischen den Kriegführenden allein oder mit dritten Mächten;
2. Verträge, welche die Kriegführenden gegeneinander ebenso wie gegen Dritte binden und zu fortgesetzten oder zu unter bestimmten Voraussetzungen vorzunehmenden Handlungen verpflichten (z. B. Garantieverträge);
3. Verträge politischen Inhalts, die durch einen einzigen Akt einen dauernden Zustand schaffen und geschlossen sind zwischen den Kriegführenden allein (z. B. Zession, Konföderation);
4. Verträge, die nur zwischen den Kriegführenden geschlossen sind, sich auf die sozialen Beziehungen der Staaten erstrecken und durch einen einzigen Akt einen dauernden Zustand hervorrufen (z. B. Abschaffung des droit d'aubaine);
5. Verträge, die nur zwischen den Kriegführenden geschlossen sind, sich auf politische oder andere Gebiete erstrecken und deren Natur einen vorübergehenden Zustand herbeiführt (wie Allianzen, Handelsverträge, Postkonventionen).

---

[1]) Teil V, Bd. I, Kap. 2, § 3, No. 1049, S. 558.

[2]) P. III c. I, § 125, S. 325.

Die ersten vier Klassen bleiben im Kriege bestehen, Klasse 2, 3 u. 4 wird evtl. durch ihn suspendiert, Klasse 5 suspendiert oder vernichtet.

Als Begründung für das Fortbestehen der ersten Art führt er an, daß jede Partei an diejenigen Vertragsmächte gebunden bleibt, mit denen sie nicht im Kriege steht. Es bestünde keine Schwierigkeit, diese Verträge zu beachten, da sie ja nur ein Unterlassen einer ändernden Handlung verlangten.

Bei der zweiten Art entschieden die Umstände über fortdauernde Wirkung oder Suspension.

Die dritte könne nur durch eine neue Vereinbarung ersetzt oder durch usucapio in libertatem verändert werden. Als Beispiel führt Hall den Fall an, daß eine abgetretene Provinz bei Kriegsausbruch nicht von der Partei, die sie abgetreten hat, als eigenes Land angesehen und behandelt werden könne, sondern daß nur der Friedenschluß die Rückübertragung aussprechen könne.

Die vierte Art kann zwar durch den Willen der Parteien suspendiert werden, tritt aber automatisch wieder im Frieden in Kraft.

Verträge der fünften Klasse werden durch den Krieg notwendigerweise im günstigsten Falle suspendiert, viele dagegen vollständig vernichtet. Letztere treten nur bei einer ausdrücklichen Erneuerung durch den Friedensvertrag wieder in Kraft, die aber oft infolge der durch den Krieg herbeigeführten Veränderung der gegenseitigen Beziehungen untunlich ist.

Verträge, die Ursache zum Kriege gegeben haben, sind nach seiner Ansicht immer erloschen.

Eine genaue Einteilung der Verträge gibt auch Pradier-Fodéré.[1]) Wie Wheaton teilt er die Verträge ein in „conventions transitoires“ und traités proprement dits“. Die ersten, ein für allemal durch einen Akt entstanden und beendet, können durch den bloßen Kriegsausbruch nicht berührt,

[1]) B. VI, No. 2704, S. 707 ff.

sondern höchstens im Friedensschlusse abgeändert werden. Die traités proprement dits teilt Pradier-Fodéré wieder ein in:

1. traités, qui supposent un état de paix et dont l'existence est incompatible avec la guerre elle même;
2. traités, qui, supposant la continuation des relations pacifiques, ne sont pas, quant à leur objet, absolument incompatibles avec la guerre;
3. traités, conclus spécialement en vue de la guerre.

Verträge, die unter No. 1 fallen, zu denen er Freundschafts-, Bündnis- und andere politische Verträge rechnet, gehen durch den Krieg unter. Solche zu No. 2, z. B. Verträge, die das Zivilrecht betreffen (wie Erbschafts-, Vormundschafts-, Vollstreckungsverträge) oder sich auf öffentliches Recht beziehen (wie Verträge zur Regelung der Freizügigkeit, des Grenzverkehrs, der Unterhaltung von Deichen und Leuchttürmen), oder die staatswirtschaftliche Verträge sind (wie Handels-, Schiffahrts-, Zoll-, Post-, Telegraphen-, Eisenbahnverträge, Verträge zum Schutze des literarischen, künstlerischen, gewerblichen Eigentums, Münzkonventionen), bleiben zwar in Kraft, werden aber meist durch die Kriegstatsachen suspendiert. Verträge zu No. 3 setzt der Krieg in Kraft.

Field[1]) ist der Ansicht, daß bestehende Obligationen oder Rechte nur untergehen, soweit sie sich mit dem Kriege nicht vertragen, oder daß sie nur soweit von ihm berührt werden, als es in ihnen vorgesehen ist. Sie können anderenfalls also höchstens suspendiert werden.

Auch noch andere Schriftsteller unterscheiden verschiedene Arten von Verträgen, auf die der Kriegsbeginn einen verschiedenen Einfluß ausübt, und die entsprechend diesem Einflusse beim Friedensschlusse wieder aufleben, fortbestehen oder nicht wieder entstehen: So Moser,[2])

[1]) P. VIII c. 69, Art. 903, 905, 906, 907, S. 580 ff.; P. IX c. 71, Art. 937, S. 602.

[2]) Buch 15, Kap. 8, § 4, S. 360 ff.

Wächter,[1]) Georg Friedrich v. Martens,[2]) Oppenheim,[3]) Twiß,[4]) Geßner,[5]) Lueder,[6]) Rolin-Jaequemynes,[7]) Nippold,[8]) Seligmann,[9]) Kent,[10]) Moore,[11]) Neumann.[12])

Genauer ihre Ansichten anzuführen lohnt nicht, teils wegen der Übereinstimmung mit schon Genanntem, teils wegen der Unbestimmtheit oder Unvollständigkeit ihrer Angaben. Besonderen Wert legen verschiedene Schriftsteller auf das Fortbestehen von Staatsschuldverträgen.

Field[13]) sagt z. B.:

„War does not exonerate a belligerent from the obligation to pay its public debt, by whomsoever held, nor does it suspend the payment of principal or interest, as it falls due."

Ebenso Twiß,[14]) Moore,[15]) Wheaton[16]) u. a.

2. Die Praxis.

Die Praxis besteht aus Tatsachen. Da jedoch Tatsachen, die in der Vergangenheit liegen, meist, und so auch hier, sehr schwer festzustellen sind, so bleibt oft nur ein indirekter Weg übrig, sie kennen zu lernen. Dieser Weg liegt in unserem Falle in der Erforschung der Ansichten, die früher und jetzt die Staaten über den Einfluß

[1]) §§ 53—88, S. 64 ff.

[2]) S. 8.

[3]) Teil III, Kap. 9, § 6, S. 235.

[4]) Rights and duties in time of peace, § 225, S. 354 ff., § 234, S. 370.

[5]) In Holtzendorff III, § 24.

[6]) In Holtzendorff IV, § 87.

[7]) In Archives: Introduction, § III, S. XXXIV.

[8]) § 12,3 S. 242.

[9]) V. B. III, S. 255.

[10]) V. I. P. I, l. VIII, 175, 176, 177, S. 177 f.

[11]) V. § 779, S. 382 ff.

[12]) § 43, S. 104.

[13]) P. VIII c. 69, Art. 904, S. 581.

[14]) Rights and duties in time of war, § 58, S. 110 ff.

[15]) Moore, V, § 779, S. 376 ff.

[16]) Wheaton, P. IV c. I, § 12, S. 292 ff.

des Krieges auf alte Verträge gehabt haben. Denn Ansichten beeinflussen den Willen derjenigen, die sie hegen, und aus dem Willen entspringen die Handlungen. Die Handlungen aber bilden die Praxis. Also kann man bei Erforschung der Praxis auf die Ansichten der Handelnden sich stützen.

Die Ansicht der Staaten läßt sich aus den Äußerungen derselben entnehmen. Äußerungen der Staaten sind Verträge, Erlasse und diplomatische Noten, auch Verfügungen an die Staatsorgane. Ferner kann man hierher Entscheidungen der Landesgerichte rechnen, da diese ja im Namen des Staates oder des ihn repräsentierenden Staatsoberhauptes sprechen.

a) Bevor wir uns jedoch der Untersuchung zuwenden, wie die Staatenpraxis sich in betreff des Einflusses von Kriegsbeginn und Friedensschluß auf die früheren Verträge gestaltet hat, will ich gleichsam als Überleitung von der Theorie zur Praxis die Ansichten einiger Staatsmänner aufführen, die sich ja in einem engen Zusammenhange mit der Praxis befinden, da sie diese selbst mit gestalten.

Bei einer Besprechung der Bestimmungen des Friedens von Amiens, der im Jahre 1802 zwischen England, Spanien, Frankreich und der Republik Batavia geschlossen war, sprachen im englischen Oberhause mehrere Staatsmänner, wie Lord Grenville, der ehemalige Lord-Großkanzler Lord Thurlow, der Lord-Großkanzler Eldon und andere sich dahin aus, daß ein Krieg die früheren Verträge zwischen den Kriegführenden vernichte.[1])

Im Jahre 1845 erklärte der amerikanische Staatssekretär Buchanan in einem Schreiben an den englischen Gesandten Packenham, „es wäre im Völkerrecht eine allgemeine Regel, daß Krieg alle zwischen den kriegführenden Mächten bestehenden Verträge beendige".

In dem Antwortschreiben des englischen Gesandten bemerkte dieser, daß eine gewisse Konvention, von der die

[1]) Phillimore V, III, P. IX, c. II, DXXXVI, S. 483.

Rede war, einen verschiedenen Inhalt habe. „In einer Hinsicht sei sie als Handelsvertrag aufzufassen, in anderer müsse sie als Anerkenntnis bestehender Rechte angesehen werden, als eine Einräumung gewisser Grundsätze des Völkerrechtes, die nicht durch einseitige Willenserklärung rückgängig gemacht oder durch eine Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen beseitigt werden könne".[1])

Der amerikanische Präsident Polk erklärte in seinem Jahresberichte des Kongresses von 1847:

„A state of war abrogates treaties previously existing between the belligerents".[2]) —

Doch gehen wir jetzt zur eigentlichen Praxis über und betrachten zuerst die Verträge, und zwar speziell die Friedensschlüsse, die am ergebnisreichsten für uns sind.

b) Friedensverträge, wohl die erste Vertragsart, die Menschen überhaupt geschlossen haben, bilden seit unvordenklicher Zeit einen der wichtigsten und bedeutungsvollsten Akte im Verkehre der Staaten. Ein Friedensschluß ist die Grundlage der zukünftigen Beziehungen der ihn schließenden Staaten und daher der geeignetste Ort, eine Übersicht zu geben über die bestehenden Rechtsverhältnisse der Vertragschließenden untereinander. Dies ist auch zu allen Zeiten empfunden worden, und da bei der Aufsetzung eines Friedensvertrages infolge der Wichtigkeit desselben stets die größte Sorgfalt und Vorsicht beobachtet wurde, so können wir annehmen, daß, falls in ihm auf frühere Verträge verwiesen wird, sich aus den gewählten Ausdrücken einigermaßen genau wird bestimmen lassen können, welchen Einfluß der Krieg auf diese Verträge nach Meinung der Parteien ausgeübt hat, und welche Maßregeln infolgedessen ergriffen worden sind, wenn die frühere Regelung der Verhältnisse weiter bestehen sollte.

Forschen wir in den Friedensverträgen seit dem Ausgange des 11. Jahrhunderts nach Bestimmungen, welche

[1]) Moore, V, § 779, S. 375.
[2]) Moore, a. a. O.; Davis, S. 28.

die vor dem Kriege zwischen den Kriegführenden geschlossenen Verträge betreffen, so sehen wir, daß in älterer Zeit nur ganz vereinzelt auf einen alten Vertrag verwiesen wird. Die älteste derartige Stelle, die ich in dem Codex juris gentium von Leibnitz und in dem „Receuil des Traitéz etc., imprimé a. 1700 à Amsterdam chez Henry et la Veuve de T. Boom et à La Haye chez Adrian Moetjens et Henry van Buildren", fand, befindet sich in der Urkunde des Pariser Friedens (vom 31. März 1326) zwischen England und Frankreich, woselbst es betreffs der Ratifikation des Friedens in § 7 heißt:

„Et au cas que le dict Roy d'Angleterre n'aura ces choses agrées ratiffiées, approuvées, et la ratiffication d'icelles notiffiées au dict Roy de France dedans le mardy apres les octaves de Pasques prochain avenir pour tout le jour, les dictes convenances, quittances et remissions soient nulles, et de nul effect et valeur, aussy comme si elles ne eussent esté traittées ne parlées, ledict accord qui derrenement se fist entre le dict Roy de France et le Roy d'Angleterre, qui fut, demourera en sa force et vertu ensement."[1])

Eine andere sich mit demselben Gegenstande beschäftigende Stelle enthält der Friede von Brétigny (8. Mai 1360) zwischen England und Frankreich im § 37:

„Item est accordé, que par le present Traitté et accord, et tous autres Traittéz, ou prolocutions s'aucunes en y a faicts ou pourparlez autemps passé, seront nuls et de nulle valeur et dutout mis au neant, et ne s'en pourrôt jamais ayder les parties, ne faire aucune reproche l'un contre l'autre pour cause d'iceux Traittéz et accords, se aucuns y avoit comme dict est".[2])

Ferner nennt der Friede vom Jahre 1527 zwischen England und Frankreich ein Traktat von Moore vom 30. August 1525, von dem es unter anderem heißt, daß der König von Frankreich und seine Nachkommen daran „manent

[1]) L. No. 45, S. 115; R. de 1700, S. 188.
[2]) L. No. 95, S. 217.

obligati";[1]) und im Frieden zu Cambray von 1529 zwischen Karl V. und Franz I. wird „expressément traité que ledit traité de Madrid demeurera en sa force et vigueur".[2])

Doch sind derartige Bestimmungen nur Ausnahmen. Im allgemeinen enthalten die Friedenstraktate der älteren Zeit nichts über die früheren Verträge. Erst am Anfange der neuen Zeit, im Zeitalter der Reformation, bildet sich ganz allmählich die Sitte aus, in den Friedensschlüssen auch früher geschlossene Verträge aufzuführen, und je mehr wir uns der Gegenwart nähern, desto allgemeiner wird diese Sitte, desto seltener der Fall, daß nichts gesagt wird. Namentlich der Westfälische Friede, der den Besitzstand ganz Europas neu geordnet hatte, wurde regelmäßig mit allen ihn abändernden wichtigeren Verträgen in den größeren späteren Friedensschlüssen ausdrücklich berücksichtigt. So heißt es z. B. noch in dem Pariser Frieden vom 10. Februar 1763 zwischen England und Spanien:

„Art. 2. Les traités de Westphalie, de Mil six cent quarante huit; Ceux de Madrid, entre les Couronnes de la Grande-Bretagne et d'Espagne, de 1667, et de 1670; Les Traités de Paix de Nimègue, de 1678 et de 1679; De Ryswyck de 1697; Ceux de Paix et de Commerce d'Utrecht de 1713; Celui de Bade de 1714; Le Traité de la Triple Alliance de la Haye, de 1717; Celui de la Quadruple Alliance de Londres, de 1718; Le Traité de Paix de Vienne, de 1738; Le Traité Définitif d'Aix la Chapelle, de 1748; Et celui de Madrid entre les Couronnes de la Grande-Bretagne et d'Espagne, de 1750; Aussi bien que les Traités entre les Couronnes d'Espagne et de Portugal du 13. II. 1668; du 6. II. 1715; et du 12. II. 1761; et Celui du 11. IV. 1713, entre la France et le Portugal, avec les Garantes de la Grande Bretagne; servent de Base et de Fondement à la Paix; et pour cet Effet, ils sont tous renouvelés et confirmés dans la meilleure forme, ainsi

[2]) L.M. No. 90, Art. 12, S. 204; Sc. 93, S. 227.
[1]) Sc. 94, S. 230.

que tous les Traités en général, qui subsistoient entre les Hautes Parties Contractantes avant la Guerre et comme s'ils étoient insérés ici Mot à Mot, en sorte qu'ils devront être observés exactement à l'avenir dans toute leur Teneur, et religieusement exécutés de Part et d'autre, dans tous leurs Points, auxquels il n'est pas dérogé par le présent Traité, nonobstant tout ce qui pourroit avoir été stipulé au contraire par aucune des Hautes Parties Contractantes".[1])

Aus der Art und Weise, wie in den Verträgen der früheren gedacht ist, kann man, wie gesagt, auf die Ansicht der betreffenden Staaten schließen. Verträge, in denen nichts gesagt ist, lassen natürlich meist nur der Vermutung ein offenes Ziel, aber auch bei den anderen ist es oft nicht leicht, wenn nicht gar unmöglich, die wahre Ansicht herauszulesen. Denn wenn auch der beabsichtigte Erfolg, nämlich das Befolgen der alten Vertragsregeln in Zukunft, klar ist, so ist doch der Grund oft unklar, warum sie befolgt werden müssen; ob, weil der betreffende Vertrag noch gilt, oder weil ein neuer in der alten Gestalt an seine Stelle getreten ist. Die Worte, aus denen man den Grund entnehmen könnte, sind sehr verschieden gewählt und oft zweifelhaft.

In den Friedensschlüssen findet man in den Artikeln, welche die Verhältnisse der vor dem Ausbruche des Krieges zwischen den kriegführenden Staaten geschlossenen Verträge nach dem Kriege betreffen, hauptsächlich die Ausdrücke:

Die neuen Verträge:

1. sunt non ius novum;
2. demeurent en force;
3. obtinebunt valorem;
4. re- oder permanebunt;
5. restent en vigueur;
6. seront maintenus et exécutés;
7. seront exécutés;
8. seront suivis et de même force qu'avant la guerre;

[1]) R. I (1817) No. 10,3, S. 104.

9. continueront d'être observés;
10. doivent être observés et maintenus;
11. seront gardés (respectés) et observés;
12. servent de base et ont lieu;
13. sont confirmés;
14. sont renouvelés et confirmés;
15. sont rappelés et maintenus;
16. sont anéantis par le traité de paix;
17. sont renouvelés;
18. sont rétablis;
19. sont établis dans leur vigueur;
20. sont remis en vigueur;
21. ont été annulés par la guerre.

Bei vielen unter den gebrauchten Ausdrücken geht die Ansicht der Staaten über den Wert des Kriegseinflusses aus dem Wortsinne ohne weiteres hervor, und daraus ergibt sich, daß sie diesem Sinne nach zum Teil identisch sind. Bei einigen läßt sich jedoch nicht von vornherein erkennen, in welchem Sinne die Staaten diese Ausdrücke gebraucht haben. Jedenfalls aber finden wir, daß die Ansichten keineswegs übereinstimmen. Dies wollen wir jetzt an der Hand der Verträge genauer feststellen.

Im Frieden zu Aachen vom 2. Mai 1668 zwischen Spanien und Frankreich heißt es im Art. 8:

„Conventum, concordatum, et declaratum fuit, quod mens partium non sit in Tractatibus Pyrenaeis . . . . contenta revocare, nisi quod in his ipsis ratione supradictorum locorum cessorum aliter dispositum erit, sic ut partes novum aliquod ius non acquisiverint, et praeiudicum aliquod quoad praetensiones ipsorum in omnibus rebus, quarum mentio expressa in hoc Tractatu facta non est, ipsis inde illatum non fiet".[1])

Die Parteien erklären, mit anderen Worten, sie wollen die Bestimmungen des Pyrenäischen Friedens (1656) nicht hier in dem Vertrage noch einmal aufzählen, da sonst

[1]) Sc. No. 174, S. 933.

angenommen werden könnte, jener Vertrag sei durch die neue Formulierung aufgehoben worden, und die Gültigkeit der in Übereinstimmung mit jenem aufgezählten Rechte beruhe als neues Recht nur auf dem Aachener Frieden.

Hieraus sieht man, daß die Parteien der Ansicht sind, der Krieg habe auf die Geltung des Pyrenäischen Friedensvertrages keinen Einfluß gehabt, und es sei überflüssig, sogar schädlich, seine Bestimmungen nach dem Kriege zu wiederholen.

Die gleiche Ansicht von der Wirkungslosigkeit des Krieges auf einen Vertrag bekundet die Formel: „demeurer en force et vigueur", lateinisch: „pristinam vim et auctoritatem retinere", deutsch: „in vollkommener Kraft und Wirkung bleiben."

So heißt es z. B. im Frieden zu Stockholm vom 20. November 1719 zwischen Schweden und Braunschweig-Lüneburg:

„Art. 9. Der Westfälische Friedensschluß, insoweit derselbe durch gegenwärtigen Tractat und sonsten nicht geändert, oder durch die weiter zu schließende Nordische Frieden möchte geändert werden, bleibet in seiner vollkommenen Krafft und Würckung, und verbinden sich beyde compaciscirende hohe Theile, ihres Orts alles dasjenige beyzutragen, was zur Aufrechterhaltung und Befestigung gesagten Westphälischen Friedens-Schlusses nöthig und dienlich seyn wird".[1])

Die Ausdrücke: „valorem obtinere", „rester en vigueur" und „per- oder remanere" haben denselben eindeutigen Sinn.

Auch wenn Spanien und Savoyen im Utrechter Frieden (1713) im Art. 12 erklären:

„Der Tractat zu Turin vom Jahre 1696 . und die Artikuln der Münsterischen, der Pyrenäischen, und der Ryszwickischen Tractaten, ... sollen beyderseits beybehalten und beobachtet werden,"[2])

[1]) Sc. No. 287, S. 1799.
[2]) Sc. No. 263, S. 1451.

so sagen sie dadurch nichts anderes, als daß diese Verträge den Krieg überdauert haben.

Dem „Beibehalten und Beobachten", im Französischen „observer et maintenir", gleich an Wert sind die Ausdrücke: „maintenir et exécuter", „exécuter" allein, „suivre", „continuer d'observer" und „respecter et observer".

Ebenso können die Worte des Utrechter Friedens (1714) zwischen Spanien und den Niederlanden im Art. 10:

„Le Traité de Munster (1648) . . . . . servira de base au présent Traité et aura lieu en tout autant qu'il ne sera pas changé par les Articles suivans."[1])

nur das durch den Krieg ungeschwächte Weiterbestehen des betreffenden Vertrages bedeuten.

Einer besonderen Betrachtung bedarf das Wort „confirmer".

„Confirmer", im Deutschen „befestigen, bestärken, bestätigen", heißt im gewöhnlichen Wortsinne einem Etwas, das schwach ist oder schwach zu werden droht, seine nötige Festigkeit und Stärke geben, damit es nicht untergeht. Namentlich braucht man „bestätigen" bei einem Rechtsgeschäft, das zwar schon entstanden ist, aber irgend einen Fehler hat, so daß noch nicht entschieden ist, ob es weiter bestehen wird. Um es dauernd für und gegen alle Betroffenen verbindlich zu machen, genügt oft eine Bestätigung.

„Bestätigen" wird also immer von etwas noch Vorhandenem gebraucht,[2]) nie von etwas schon Erloschenem. In diesem Sinne verwenden es auch die Friedensschlüsse. Zwar läßt das Wort „confirmer" die Möglichkeit zu oder setzt sie sogar voraus, daß die Verträge, die konfirmiert werden, durch den Krieg in ihrer Wirksamkeit behindert und suspendiert worden sind, doch müssen sie den Krieg stets überlebt haben, noch dauern.

[1]) Sc. No. 266. S. 1471.

[2]) Georg Friedr. v. Martens, S. 20; vgl. Ullmann, § 73, S. 174.

Art. 17 des Friedens zu Zürich vom 10. November 1859 zwischen Österreich auf der einen, Frankreich und Sardinien auf der anderen Seite, lautet z. B.:

„Tous les Traités et Conventions conclu entre Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Sa Majesté le Roy de Sardaigne, qui étaient en vigueur avant le premier avril 1859, sont confirmés autant qu'il n'y est pas dérogé par le présent Traité."[1])

Es ist zwar einigermaßen sonderbar, daß ein bestimmter Tag als Grenze für die noch gelten sollenden Verträge gesetzt ist, doch ist wohl damit keine besondere Absicht verbunden worden. Die eigentlichen Feindseligkeiten begannen zwar erst am 29. April, nachdem ein Ultimatum der österreichischen Regierung vom 23. nach drei Tagen abgelehnt war, doch war die Spannung zwischen Österreich und Sardinien schon am 1. April vorhanden, und Verträge sind vom 1. bis 29. nicht abgeschlossen worden. Daß die vorher bestehenden Verträge als fortlaufend von den Vertragsparteien angesehen wurden, nimmt auch Hall an. Er sagt von diesem Friedensvertrage:

„All treaties in vigour upon the commencement of the war of that year were confirmed, that is to say were stated by way of precaution to be in force."[2])

Ein weiterer Beweis für diese Auffassung ist der zwischen Österreich und Frankreich geschlossene Friedensvertrag von gleichem Ort und Datum.[3]) In ihm steht nämlich überhaupt nichts von früheren Verträgen. Die Parteien müssen also wohl eine Erwähnung des Fortbestehens für überflüssig gehalten haben; denn Verträge bestanden zwischen beiden, z. B. eine Schiffahrtskonvention mit Wirkung vom 1. Juni 1841 an,[4]) und eine Postkonvention vom 16. April 1831 mit einer Zusatzakte vom 30. No-

[1]) N.R. 16,2 (1860) No. 82, S. 531.
[2]) Hall, P. III, c. I, § 125, S. 324.
[3]) N.R. 16,2 (1860) No. 80, S. 516.
[4]) N.R. II (1841) No. 25, S. 87;

vember 1843.[1]) Daß diese fortbestanden haben, läßt sich auch daraus vermuten, daß die nächsten Verträge zwischen beiden Parteien erst 1866 (Schiffahrt) und 1879 (Handel)[2]) geschlossen wurden.[3]) Zwei so große Reiche mit einem so ausgebreiteten Verkehr hätten doch kaum nebeneinander eine Zeit von 7 Jahren bestehen können, ohne ihre Beziehungen zueinander zu regeln.

Doch genug von diesem Falle. Im übrigen bestätigt die Ansicht, daß nur ein Vertrag, dessen Gültigkeit der Krieg nicht angegriffen hat, bekräftigt werden kann, der Art. 13 des Utrechter Friedens zwischen Portugal und Spanien (vom 6. Februar 1715):

„Um besserer Sicherheit und Gültigkeit gegenwärtigen Friedens, so bekräfftiget man von neuem denjenigen, welcher zwischen denen beyden Cronen den 13. II. 1668 gemacht worden, welcher in allen gültig bleiben soll, was nicht durch gegenwärtigen Tractat widerruffen wird. . . .“[4])

Aus den bisher genannten Friedensschlüssen haben wir entnommen, daß die betreffenden vertragschließenden Staaten der Ansicht waren, daß der Krieg die erwähnten früheren Verträge nicht außer Geltung gesetzt hat. Doch ist diese Ansicht bei weitem nicht in allen Verträgen zu finden. Eine große Anzahl enthält vielmehr in mehr oder minder deutlicher Weise die Meinung, daß einige, wenn nicht gar alle Verträge, durch den Krieg vernichtet werden.

Die Ansicht, daß durch den Krieg alle früheren Verträge zwischen den Kriegführenden aufgelöst worden sind, zeigt sich z. B. in dem Pariser Frieden vom 30. März 1856 zwischen Österreich, Frankreich, England, Preußen, Rußland, Sardinien und der Türkei.

---

[1]) N.R. V. (1843) No. 65, S. 622.

[2]) N.R. II. 4, S. 724.

[3]) Wenigstens ist es mir nicht möglich gewesen, frühere Verträge zwischen Österreich und Frankreich festzustellen.

[4]) Sc. No. 267, S. 1489.

Art. 32 des Vertrages lautet:

„Jusqu'à ce que les Traités ou Conventions qui existaient avant la guerre entre les Puissances belligérantes, aient été ou renouvelés ou remplacés par des Actes nouveaux, le commerce d'importation ou d'exportation aura lieu réciproquement sur le pied des règlements en vigueur avant la guerre; et leurs sujets, en toute autre matière, seront respectivement traités sur le pied de la nation la plus favorisée".[1])

Hier ist ausgesprochen, daß nur neue Abkommen die alten Verträge erneuern oder ersetzen können, daß diese also ohne solche nicht mehr in Geltung sind, und daß aushilfsweise für die Zwischenzeit die genannten Bestimmungen in Kraft treten sollen.

„Renouveler" wird also von der Erneuerung schon erloschener Verträge gebraucht, nicht von der Verlängerung oder Bestätigung noch bestehender.[2]) Auch in dem Frieden zu Paris (vom 4. März 1857) zwischen England und Persien findet es sich in diesem Sinne.[3])

Am häufigsten erscheint „renouveler" jedoch in der Verbindung mit „confirmer".

Art. 12 des Hubertusburger Friedens vom 15. Februar 1763 erneuert und bestätigt den Breslauer, Berliner und Dresdener Frieden sowie den Grenzvertrag vom Jahre 1742.[4])

Der siebenjährige Krieg wurde von Friedrich dem Großen zur Verteidigung, von seinen Gegnern zur Niederreißung der durch die genannten Traktate von Friedrich erlangten Vorteile geführt. Beide Parteien fühlten sich natürlich von den Verpflichtungen dieser Verträge frei, da gerade diese

---

[1]) N.R. 15 (1857) No. 96, S. 770.

[2]) vgl. Georg Friedr. v. Martens, S. 20; Moser, Buch 15, Kap. 8, § 15, S. 370; Rivier, § 55, S. 355; dagegen Ullmann, § 73, S. 174.

[3]) N.R. 16,2 (1860) No. 25, S. 114.

[4]) R. I (1818) No. 12, S. 136.

Verträge den Grund zum Kriege gegeben hatten.[1]) Die Verträge schienen aufgelöst zu sein. Und doch wurde bei ihrer Wiederherstellung der Ausdruck „renouveler et confirmer“ gebraucht. Wie paßt hier und überhaupt „confirmer“, das nur bei noch bestehenden Verträgen angewendet wird, zu „renouveler“, das im Gegenteil zur Wiederherstellung erloschener dient?

Dieser scheinbare Widerspruch findet seine Erklärung darin, daß die Verträge, die erneuert und bestätigt werden, nach Ansicht der Parteien zwei Arten von Artikeln oder einzelnen Vorschriften enthalten. Einmal solche, die ein Krieg ohne weiteres auflöst, z. B. Bündnisse und Freundschaftsverträge, dann aber solche, die der Krieg nur suspendiert, nicht aufhebt. Für die erste Art ist eine Erneuerung notwendig, wenn ihre Regeln die Beziehungen der Vertragschließenden weiter ordnen sollen, für die zweite genügt eine Bestätigung.

So erklärt auch Georg Friedrich von Martens in seiner Schrift: „Über die Erneuerung der Verträge in den Friedensschlüssen der Europäischen Mächte“ den Gebrauch dieser Formel.[2])

Doch er hat noch zwei weitere Erklärungen.

„Obgleich ein Vertrag,“ sagt er, „der zerfallen ist, erneuert werden muß, wenn er gelten soll, so läßt sich nicht umgekehrt behaupten, daß, wenn ein Vertrag erneuert wird, er dadurch für vorhin unverbindlich erklärt würde, da Erneuern in weitläufigerem Sinne auch für eine jede Wiederholung einer vorhergehenden Handlung gebraucht wird, ohne daß diese ihre rechtliche Wirkung verloren habe.“

Und drittens:

„Wenn es zweifelhaft ist, ob dieser oder jener Vertrag noch jetzt als gültig anzusehen sei, so kann es ratsam sein, ihn, sofern er als ungültig betrachtet werden möchte,

[1]) vgl. das österr. Pat. v. 1744, Auszug enthalt. in Moser, Buch 15, Kap. 8, § 3, S. 361.

[2]) S. 20 ff.

zu erneuern, sofern dessen Gültigkeit sich behaupten ließe, zu bestätigen, und so durch die Verbindung der Erneuerung mit der Bestätigung desto ungezweifelter zu erkennen zu geben, daß man auf jeden Fall ihn in Zukunft beobachtet wissen wollte."

Aber von Martens führt im Anschluß daran auch aus, daß durch die Möglichkeit, den vertragschließenden Staaten jede der drei Auffassungen unterzuschieben, keine Sicherheit über die wirkliche Ansicht der Mächte über den Kriegseinfluß erlangt werden kann.

Ich möchte mich zwar nur der ersten Erklärung als der natürlichsten und ungezwungendsten anschließen, doch wird die Klarheit nicht viel größer. Denn es bleibt immer nur der Vermutung überlassen, zu bestimmen, welche Verträge und Artikel von dem „renouveler", welche von dem „confirmer" getroffen werden. Eins nur kann man mit Gewißheit entnehmen, nämlich, daß die Parteien nicht alle Verträge als aufgelöst ansehen.

Das Gleiche läßt sich aus den Ausdrücken „être rappelé et confirmé" und „être rappelé et maintenu (renovari et manere)" sagen.

Während wir in diesen Fällen annehmen mußten, die Parteien halten den Krieg wenn auch nicht für vollständig wirkungslos, so doch für beschränkt in seinem vertragsauflösenden Einfluß, finden wir die Ansicht von der allgemeinen Zerstörungskraft des Krieges in einer großen Zahl von Verträgen noch anders ausgesprochen, als wie wir es bereits oben gesehen haben.

Der Berliner Friede (vom 2. Juli 1850) z. B. zwischen dem Deutschen Bunde und Dänemark lautet im Art. 2:

„Tous les Traités et Conventions conclus entre la Confédération Germanique et le Danemark sont par le présent Traité rétablis dans leur vigueur".[1])

Das gebrauchte Wort „rétablir" bedeutet:[2]) Etwas, das hinfällig oder kraftlos geworden ist, wieder aufstellen, in

[1]) N.R. 15 (1857) No. 6, S. 340.

[2]) vgl. Ullmann, § 73, S. 174; Rivier, § 55, S. 355.

Kraft setzen, und deckt sich dem Sinne nach mit den Ausdrücken: „établir dans son vigueur“ und „remettre en vigueur“. „Rétablir“ ist ferner dem Sinne nach identisch mit dem englischen transitiven Worte „to revive“ d. h. wieder ins Leben zurückrufen. Dies ergibt sich aus den Worten Halls,[1]) der von dem Frieden von Prag (1866) sagt: „The Treaty of Prague revived, or in other words restipulated, all the treaties existing between Prussia and Austria,“ also „to revive“ und „to restipulate“ als gleichwertig gebraucht.

Daß „rétablir“ und „to revive“ bei einem schon erloschenen Vertrage angewendet werden, wie es ja auch das letztere Wort schon zeigt, läßt sich deutlich aus dem Friedensvertrage zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Mexiko von Guadeloupe-Hidalgo (2. Febr. 1848) erkennen. Hier steht im Art. 17:

„The treaty of amity, commerce, and navigation, concluded . . . on the fifth day of April, A.D. 1831 . . . is hereby revived for the period of eigth years from the day of the exchange of ratifications of this treaty (en del presente tradado, queda restablecido por el periodo de ocho años desde el dia del cange) . . . . with the same force and virtue, as if incorporated therein“.[2])

Einmal beweist uns der Vergleich zwischen dem englischen und spanischen Texte noch einmal die Gleichheit der Worte „to revive, restablecido, rétablir“, dann aber muß man daraus, daß die Parteien den Freundschaftsvertrag vom Tage des Austausches der Ratifikation, also nicht von seinem früheren Anfangsdatum an, 8 Jahre laufen lassen sowie daraus, daß er als „hereby revived“, hier durch den gegenwärtigen Vertrag wieder zum Leben erweckt, bezeichnet wird, entnehmen, daß nach Ansicht der Parteien der Vertrag, wie es sich ja bei einem Freundschaftsvertrage

[1]) Hall, P. III, c. I, § 125, S. 324.
[2]) N.R. 14 (1856) No. 4, S. 7.

im allgemeinen von selbst versteht, durch den Krieg erloschen war. Die Zeit des Krieges bildet eine Lücke in den freundschaftlichen Beziehungen, nach ihm werden sie durch einen neuen, wenn auch mit dem alten gleich lautenden Vertrag wieder hergestellt.

Auch Art. 22 ist ein Beweis dafür, daß den Parteien das Weiterleben eines Vertrages trotz eines Krieges keineswegs als etwas Gewöhnliches, sondern als eine besondere Ausnahme erscheint. In diesem Artikel treffen sie nämlich genaue Bestimmungen für den Fall eines eventuellen Krieges zwischen sich — die wie alle derartigen Regelungen mit den Worten anfangen: „If (which is not to be expected and which God forbid!) — und verpflichten sich, von ihnen nur im Falle der äußersten Not abzuweichen („they do . . solemny pledge themselves to each other and the world, to observe the . . rules: absolutly where the nature of the subject permits, and as closely as possible in all cases where such absolut observance shall be impossible".

Dann heißt es weiter:

„And it is declared that neither the pretence that war disolves all treaties, nor any other what ever, shall be considered as annulling or suspending the solemn covenant contained in this article. On the contrary, the state of war is precisely that for which it is provided; and during which, its stipulations are to be as sacredly observed as the most acknowledged obligations under the law of nature or nations."

Man sieht, mit welcher Feierlichkeit die Fortdauer eines Vertrages, noch dazu eines nur im Kriege wirksamen, für den Krieg als große Ausnahme ausgemacht wird, und kann daraus mit Bestimmtheit entnehmen, daß die Staaten im allgemeinen der Partei der Vertragsvernichtungstheorie angehören.

Am häufigsten wird „rétablir" gebraucht bei der Wiederherstellung der gegenseitigen Handelsbeziehungen. Es fragt sich, ob eine Bestimmung wie: „Les relations commerciales seront rétablies telles qu'elles étaient avant la

présente guerre“ auch eine Erneuerung der alten Handelsverträge bedeutet oder nicht, oder ob allein der durch den Krieg nur faktisch unterbrochene Handelsverkehr wiederhergestellt wird.

Einen Wink zur Entscheidung dieser Frage geben uns die Verhandlungen zu dem Frieden von Konstantinopel vom 4. Dezember 1897 zwischen der Türkei und Griechenland.

In dem Art. 7 des Vorfriedens heißt es:

„Dès que le présent Act aura été signé et ratifié, les relations normales entre la Turquie et la Grèce seront réprises. Les sujets de chacun des deux Etats . . . . pourront séjourner et circuler librement, comme par le passé, sur le territoire de l'autre, et la liberté de commerce et de navigation sera rétablie d'une manière réciproque. Les deux Parties se réservent de conclure ultérieurement un Traité de Commerce et de Navigation.“[1])

Die griechischen Bevollmächtigten legten diese Bestimmungen so aus, daß die Handelsbeziehungen so, wie sie vor dem Kriege bestanden, wieder hergestellt werden, also auch die alten Handelsverträge wieder aufleben sollten („Rétablir ne peut avoir qu'un sens — remettre dans son premier état, établir comme aupauravant . . . Les mots „d'une manière réciproque“ ne sauraient être séparés de l'expression „rétablie“; ils ne pouvaient donc . . . s'appliquer qu'à la réciprocité telle qu'elle existait avant la guerre / Note des griechischen Bevollmächtigten in Konstantinopel an den dortigen englischen Botschafter vom 15./27. November 1897/).[2])

Daher beantragten sie, hinter dem Worte „réciproque“ den Zusatz „comme par le passé“ einzufügen. Die Türkei dagegen behauptete, dies ändere den Sinn der Friedenspräliminarien, legte mithin den Wortlaut derart aus, daß

[1]) Staatsarch. 62, No. 11943.
[2]) Staatsarch. a. a. O.

zwar die Handelsbeziehungen gegenseitig wieder aufgenommen, dagegen die früheren Verträge nicht wieder eingesetzt werden sollen.[1])

Im definitiven Friedensvertrage wurde zwar das „comme par le passé" weggelassen, doch bestimmte ein angehängtes Protokoll:

Bis zu der Schließung eines neuen Vertrages innerhalb zweier Jahre, „le régime en vigueur avant la guerre relativ aux Tarifs Douaniers, au cabotage et à la pêche des éponges est maintenu sur la base de la réciprocité.

Si toute fois, jusqu'à l'exspiration du délai susvisé de deux ans, le Traité de Commerce et de Navigation n'est pas conclu et ratifié, lex deux Parties reviendront au régime établi par l'Article XI du Traité de Paix (Article VII des Préliminaires).

Il est entendu que dans le cas oû le nouveau Traité de Commerce et de Navigation étant conclu et ratifié dans le dit délai, ne pourrait pas, par suite de motifs indépendants de la volonté des deux Hautes Parties Contractantes, être mis en application, le régime susindiqué en vigueur avant la guerre sera maintenu toujours sur la base de la réciprocité jusqu'à la mise en vigueur du nouveau Traité."[2])

Wir sehen in diesen drei Absätzen des Protokolls die Handels- und Schiffahrtsverhältnisse der Parteien unter drei Voraussetzungen mit verschiedener Wirkung geregelt.

Daraus, daß in dem angeführten zweiten Absatze (im vollständigen Texte im dritten) von einem „Zurückkehren der Parteien zu den Vorschriften des Friedensvertrages" gesprochen wird, werden wir darauf hingewiesen, daß der erste Absatz eine Abweichung von diesem festsetzen muß. Im Art. 11 des Friedens steht:

---

[1]) Staatsarch. 62, No. 11942.

[1]) Staatsarch. 62, No. 11944, S. 263.

„En attendant la conclusion de ce dernier Traité (de Commerce etc.), la liberté de Commerce et de navigation est rétablie d'une maniére réciproque.“[1])

Est ist also diese Gegenseitigkeit durch Absatz 1 eingeschränkt auf die Bestimmungen vor dem Kriege. Daraus ergibt sich, daß diese Einschränkung, welche die Griechen durch den Zusatz „comme par le passé“ schon in den Friedensvertrag selbst aufnehmen wollten, in den Worten „rétablie d'une manière réciproque“ nicht enthalten ist, daß also diese nur bedeuten: „Gegenseitig wieder hergestellt ohne Rücksicht auf die alten Verträge, die erloschen bleiben.

Man sieht, daß sich die Türkei zwar zu einer kurzfristigen Beibehaltung der alten Bestimmungen verstanden hat, sogar falls die tatsächliche Anwendung eines schon geschlossenen Vertrages sich ohne Schuld der Parteien verzögern sollte (Abs. 3), daß sie sich jedoch auf eine Verschleppung der Angelegenheit nicht einlassen und für die dadurch herbeigeführte längere Zwischenzeit sich nicht binden wollte.

Aus der Behandlung des Wortes „rétablir“ in diesen Schriftstücken können wir entnehmen, daß, wenn es bei der Regelung der Handelsverhältnisse mit einem Zusatze gebraucht wird, der auf die Verhältnisse vor dem Kriege verweist, wie z. B.: „Les relations seront rétablies sur le pied où elles étaient avant la guerre“, auch die alten Handels- usw. Verträge erneuert sind; wenn es dagegen mit Zusätzen wie: „dans une manière réciproque“ oder „sur le pied de la nation la plus favorisée“ steht, die alten Verträge erloschen bleiben und Neuregelung eintreten muß, wenn die Bestimmungen des Friedens nicht genügen. Jedenfall kann in keinem Falle angenommen werden, daß nach Ansicht der Parteien die alten Verträge den Krieg überlebt haben.

---

[1]) a. a. O., S. 261.

Es war oben gesagt worden, daß die Worte: „Remettre en vigueur“, auf deutsch: „wieder in Kraft setzen“, dem Sinne nach mit „rétablir“ gleich seien. Demnach würde es als Widerspruch erscheinen, wenn in einem Friedensvertrage die alten Verträge wieder in Geltung gesetzt würden und dann von ihnen gesagt würde, sie wären wieder in Kraft getreten und behielten ihre Gültigkeit. Diesen Widerspruch enthält scheinbar der Friede von Prag vom 23. August 1866 zwischen Österreich und Preußen.

Der Art. 13 desselben lautet:

„Alle zwischen den hohen vertragschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Übereinkünfte werden, insofern dieselben nicht durch die Auflösung des deutschen Bundesverhältnisses ihre Wirkung verlieren müssen, hiermit neuerdings in Kraft gesetzt. Insbesondere wird die allgemeine Kartellkonvention zwischen den deutschen Bundesstaaten vom 10. Februar 1831 samt den dazu gehörigen Nachbarbestimmungen ihre Gültigkeit zwischen Preußen und Oesterreich behalten....

Desgleichen behalten die hohen Kontrahenten sich vor, über eine Revision des Handels- und Zollvertrages vom 11. April 1865, im Sinne der größeren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, sobald als möglich in Verhandlung zu treten. Einstweilen soll der gedachte Vertrag mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß jedem der hohen Kontrahenten vorbehalten bleibt, denselben nach einer Ankündigung von 6 Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen.“ [1])

Aus diesem Texte erklärt sich die Anwendung der verschiedenen Ausdrücke folgendermaßen:

Durch die Worte »neuerdings in Kraft gesetzt« ist ausgesprochen, daß alle alten Verträge erloschen sind und es einer neuen staatlichen Handlung bedarf, um sie wieder

[1]) N.R. 18 (1873) No. 85, S. 344.

herzustellen. Ausgenommen von dieser Erneuerung sind die Verträge, die ihrem Wesen nach mit dem Deutschen Bunde untrennbar verbunden waren und deshalb mit ihm endgültig untergegangen sind. Zu diesen soll aber nicht die Konvention vom 10. Februar 1831 gehören. Diese hat zum Inhalt Bestimmungen über gegenseitige Auslieferung von Deserteuren unter Mitgliedern des Deutschen Bundes und war geschlossen worden auf Grund eines Artikels der in einer Plenarsitzung vom 9. April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes.[1]) Diese Kriegsverfassung war natürlich durch den Krieg hinfällig geworden und gehörte zu denjenigen Verträgen, die auch nicht wieder aufleben sollten. Als beruhend auf dieser Verfassung war es naheliegend, auch die Kartellkonvention von 1831 als ebenso behandelt anzusehen. Damit dies nicht geschieht, wird ausdrücklich ausgemacht, daß ihre Bestimmungen im Gegensatz zu denen jener Verträge noch gelten sollen. Das »Gültigkeit behalten« steht also im Gegensatze zu dem Erloschenbleiben der vorher erwähnten Ausnahmen, nicht zu dem »Inkraftsetzen« aller Verträge.

Was dagegen die Worte »in Kraft treten« betrifft, so könnte man aus ihnen im allgemeinen den Schluß ziehen, daß der Zollvertrag zwar durch den Krieg suspendiert worden ist, dagegen seine Geltung nicht verloren hat, er demnach auch in seine Wirkung nach der Wiederkehr geordneter Verhältnisse wiedereintritt. Doch liegt m. E. die Sache anders. Die Vertragschließenden haben verabredet, die Zollverhältnisse neu zu regeln. Wäre dies schon geschehen, so brauchte man den alten Zollvertrag nicht mehr; er hätte es nicht nötig, nach dem Frieden wieder in Kraft zu treten, wenn er auch mit den übrigen Verträgen wieder hergestellt ist. Da aber noch kein Ersatz für ihn da ist, muß dies vorläufig noch geschehen.

Ich glaube außerdem, daß man hier den Parteien dieselbe Ansicht unterlegen kann, die sich in den im wesent-

[1]) S. XIII, S. 205.

lichen gleich lautenden Berliner Verträgen Preußens vom 13. August 1866 mit Württemberg,[1]) vom 22. August mit Bayern,[2]) vom 21. Oktober mit Sachsen usw. zeigt. Hier wird nämlich festgesetzt, daß das vorläufige Inkrafttreten des Zollvereinsvertrages, der durch den Ausbruch des Krieges außer Wirksamkeit gesetzt sei, erst am Tage des Austausches der Ratifikationen erfolgen soll, also der Vertrag von diesem in dem Friedensschlusse besonders bestimmten Tage an erst wirken soll, nicht schon seit der Wiederkehr friedlicher Verhältnisse, wie es bei bloßer Suspension sein würde.

Daß der Ausdruck „außer Wirksamkeit gesetzt" von den Parteien nicht in dem Sinne von „in der Wirkung vorübergehend suspendiert" gebraucht wird, zeigt sich daraus, daß sie einen Vertrag auch nach Kündigung „außer Wirksamkeit treten lassen".

Dieselbe Erwägung wie bei dem Prager kann man auch bei dem Wiener Frieden zwischen Italien und Österreich[3]) (vom 3. Oktober 1866) anstellen, da dort dem „rentrer provisoirement en vigueur" ebenfalls eine neue Frist (ein Jahr) gesetzt wird. Außerdem läßt es sich auch kaum annehmen, daß die Wiener Regierung in den zwei Monaten zwischen dem Prager und Wiener Frieden ihre Meinung geändert hat.

Ähnliche Schwierigkeiten bei der Feststellung der Ansicht der Parteien ergeben sich aus dem schon erwähnten Konstantinopeler Frieden vom 4. Dezember 1897, der überhaupt mit seinen Vorverhandlungen einen interessanten Einblick in die unsere Frage betreffenden Ansichten der Großmächte gewährt.

Wir haben vorhin gesehen, daß die vertragschließenden Parteien die Handelsverträge als erloschen ansehen. Wie halten sie es mit den anderen?

---

[1]) N.R. 18 (1873) No. 81, S. 331.
[2]) N.R. 18 (1873) No. 83, S. 336.
[3]) N.R. 18 (1873) No. 105, S. 405.

Es heißt im definitiven Friedensvertrage:

„Art. IX: Sans toucher au principe des immunités et privilèges dont les Hellènes jouissaient avant la guerre sur le même pied que les nationaux des autres Etats, des arrangements spéciaux seront conclus entre la Grèce et la Turquie en vue de prévenir l'abus des immunités Consulaires, d'empêcher les entraves au cours régulier de la justice. . . . .

Art. X: Les stipulations de la Convention du 24. Mai, 1881, pour la cession de la Thessalie à la Grèce sont maintenues, sauf celles qui sont modifiées par le présent acte. . . . ."[1])

Ohne Durchsicht der dem Definitivfrieden vorausgegangenen Verhandlungen wäre es wohl unmöglich, eine einigermaßen sich der wirklichen nähernde Ansicht der Parteien zu konstruieren. Aus den gebrauchten Worten „sans toucher" und „maitenir" könnte man zu der Ansicht gelangen, die Parteien sähen andere als Handelsverträge nicht als durch den Krieg aufgelöst an. Doch würde diese Meinung falsch sein. Um die Beweggründe zur Wahl dieser Worte zu finden, müssen wir bis zu den ersten Friedensverhandlungen zurückgehen.

Am 15. Mai 1897 teilte der britische Botschafter in Konstantinopel telegraphisch seiner Regierung die Friedensbedingungen der Türkei mit, von denen eine lautete:

„A revision of the Treaties between Greece and Turkey in conformity with the general principles of international law."[2])

Die Großmächte wollten zwar der Türkei entgegenkommen, waren aber der Ansicht:

„Ce serait un précédent dangereux d'admettre la supression des Capitulations pour une nationalité Chrétienne qui en a joui jusqu'à présent."[3])

[1]) Staatsarch. 62, No. 11944.
[2]) Staatsarch. 62, No. 11833.
[3]) Staatsarch. 62, No. 11834.

Daher richteten sie durch ihre Botschafter in Konstantinopel als Antwort auf die ihnen zugesandten Friedenbedingungen am 25. Mai 1897 an die Pforte ein Memorandum, in dem es unter anderem heißt:

„En outre, en ce qui concerne les Traités entre la Turquie et la Grèce, les Gouvernements des Grandes Puissances sont d'avis, que, si les Traités existants entre deux belligérants sont, en principe, annulés par l'état de guerre et demandent à être renouvelés, certains privilèges et immunités ont été concédés aux sujets Hellènes en vertu d'arrangements conclus avec les Grandes Puissances et ne sauraient en conséquence être atteints par la rupture des relations entre la Turquie et la Grèce.“[1])

D. h. mit anderen Worten:

Die Verträge zwischen Griechenland und der Türkei allein sind zwar durch den Krieg vernichtet, jedoch jene Abkommen, die die Türkei mit den Großmächten und Griechenland gemeinsam getroffen hat, zugunsten von Griechenland, bleiben in Kraft, denn zwischen der Türkei und den Großmächten hat kein Krieg jene außer Kraft gesetzt.

Die Pforte erkennt dies auch in der Denkschrift über die Friedensbedingungen vom 3. Juni an die Botschafter der Großmächte an.

„En ce qui concerne le renouvellement sur la base des principes du droit international des Traités entre la Turquie et la Grèce qui se trouvent abolis par suite de l'état de guerre, le Mémorandum de leurs Excellences les Ambassadeurs fait ressortir la nécessité de maintenir certains privilèges et immunités concédés aux Hellènes en vertu d'arrangements conclus avec les Grandes Puissances.“

Doch weiter heißt es:

„Comme cependant l'Acte International qui a confirmé l'indépendance Hellènique, dont en accordant aux deux

[1]) Staatsarch. 62, No. 11838.

Parties la faculté de s'entendre pour régler leurs relations de commerce et de navigation sur un pied de réciprocité, ne contient aucune clause accordant à la Grèce le traitement de la nation la plus favorisée, il est évident que ce droit ne lui revenait qu'en vertu du Traité de Canlidja qui, étant un Acte bilatéral, se trouve naturellement annulé par le fait de la guerre."[1])

Deutlicher kann die Ansicht der Türkei nicht ausgesprochen werden. Wenn auch, wie sich aus der Denkschrift der Botschafter über die Kapitulationen an die Pforte ergibt,[2]) die Auffassung der Türkei, es handele sich bei dem Abkommen von Canlidja um einen zweiseitigen Vertrag, unrichtig ist, so läßt die Denkschrift doch klar erkennen, daß die Ausführungen der Pforte richtig wären, wenn die behauptete Zweiseitigkeit bestünde. So aber:

„Les stipulations de ce Traité engagent aussi le Gouvernement Impérial (de la Turquie) envers les Gouvernements de la Grande-Bretagne et de la France, et l'état de guerre entre la Turquie et la Grèce ne suffit pas à les faire tomber."[3])

In diesem Notenwechsel sehen wir klar die Ansichten der Beteiligten ausgesprochen, deren Änderung sich auch im Friedensvertrage nicht nachweisen läßt. Die Abänderungen desselben beruhen, wie sich aus dem ferneren Notenwechsel der Großmächte mit der Türkei und Griechenland ergibt, auf vertragsmäßiger Einigung aller Beteiligten, nicht auf selbständiger Abmachung der Friedenschließenden allein.[4])

Art. 9 des Definitivfriedens ist demnach nur eine Abänderung der früheren Verträge mit den Großmächten, daher der Ausdruck „maintenir" ganz berechtigt. Auch die Konvention vom 24. Mai 1881, von der Art. 10 handelt,

[1]) Staatsarch. 62, No. 11855, S. 191.
[2]) Staatsarch. 62, No. 11856.
[3]) Staatsarch. a. a. O.
[4]) vgl. Staatsarch. 62, No. 11860, 11863, 11869, 11870 usf.

ist unter Beteiligung der Großmächte geschlossen worden.[1]) Nach dem eben Ausgeführten ist daher auch hier das im Friedensschlusse gewählte Wort am Platze.

Aus den angeführten Verhandlungen haben wir entnehmen können, daß die Großmächte im Prinzip einen Krieg als vertragsvernichtend ansehen. Dies wird auch mehrmals mit klaren Worten in den Friedensschlüssen der letzten Jahrzehnte ausgesprochen.

Art. 11 des Frankfurter Friedens (10. Mai 1871) enthält die Bestimmungen:

„Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben sind, so werden die deutsche Regierung und die Französische Regierung den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation ihren Handelsbeziehungen zugrunde legen.

Diese Regel umfaßt die Eingangs- und Ausgangsabgaben, den Durchgangsverkehr, die Zollförmlichkeiten . . .

Die Schiffahrtsverträge und die Übereinkunft betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, sowie die Übereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst sollen wieder in Kraft treten . . . ."[2])

Zwar wird hier nur von einem Aufgehobensein der Handelsverträge gesprochen, doch haben auch die anderen Verträge das Schicksal derselben geteilt. Dies zeigt sich daraus, daß Deutschland und Frankreich in einer besonderen Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871 noch besonders feststellen, welche Verträge wieder in Kraft gesetzt werden sollen. Ferner heißt es dort im Art. 18:

[1]) vgl. Staatsarch. 39, No. 7577.

[2]) R.G. Bl. 1871, No. 26, S. 250; N.R. 19 (1874). No. 124, S. 693; Archives, S. 55.

„Abgesehen von den internationalen Vereinbarungen, die der Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 erwähnt, sind die Hohen vertragenden Theile übereingekommen, die verschiedenen Verträge und Konventionen wieder in Kraft zu setzen, welche vor dem Kriege zwischen den Deutschen Staaten und Frankreich bestanden haben. Alles unter Vorbehalt der Zustimmungserklärungen der betreffenden Regierungen, welche bei Gelegenheit der Auswechslung der Ratifikationen der gegenwärtigen Übereinkunft werden beigebracht werden.“[1])

Namentlich aus dem letzten Satze erkennt man deutlich, daß die wieder in Kraft gesetzten Verträge als neue Verträge gelten, da sie zu ihrer Gültigkeit erst wieder genehmigt werden müssen.

Auch wenn der Friede von Shimonoseki vom 12. April 1895 zwischen Japan und China die Worte enthält:

„All Treaties between Japan und China having come to an end in consequence of war . . . .“[2])

und der Friede von Portsmouth zwischen Rußland und Japan (23. August 1905) den Art. 12 mit den Worten beginnt:

„Le Traité de Commerce et de Navigation[3]) entre la Russie et le Japon ayant été annulé par la guerre . . .“[4])

so lassen diese Ausdrücke keinen Zweifel über die Ansichten der Parteien zu.

Der Friede von Adis-Abeba vom 26. Oktober 1896 zwischen Italien und Äthiopien erklärt zwar auch im Art. 2:

„Le Traité conclu à Outschalé (Ucciali) le 2 mai, 1896, est et demeure définitivement annulé . . .“,

doch kann hieraus nicht auf die die alten Verträge betreffende Ansicht der Parteien im allgemeinen geschlossen

[1]) N.R. 20 (1875) No. 140, S. 863; vgl. auch die Liste der einzelnen erneuerten Verträge, N.R. 20, No. 141, S. 868.

[2]) N R. II 21 (1897) No. 57, S. 682.

[3]) Der einzige bestehende Vertrag zwischen den Parteien.

[4]) N.R. II 33 (1906) No. 1.

werden, da der Vertrag von Ucciali den Anlaß zum Kriege gegeben hatte und der einzige bestehende Vertrag zwischen den Kriegführenden war.[1])

Eine Ausnahme unter den neueren großen Friedensschlüssen scheint der Friede zu Paris vom 10. Dez. 1898 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Spanien zu machen, der die alten Verträge gar nicht erwähnt. Warum?

Die Antwort ergibt sich wie bei dem Konstantinopeler Frieden ebenfalls aus den Vorgängen bei der Festsetzung des Friedensvertrages.

Während der Sitzung der Bevollmächtigten zu den Friedensverhandlungen vom 6. Dezember 1898 erklärte der Vorsitzende der amerikanischen Kommission, daß für den Friedensvertrag nichts so notwendig wäre, als eine Klausel betreffend das Wiederaufleben der früheren Verträge, die der Krieg suspendiert oder aufgehoben hätte.[2]) Die Erledigung dieses Punktes wurde aber verschoben, und als am 8. Dezember ein Artikel vorgeschlagen wurde, durch den verschiedene Verträge und Konventionen als weiter in Kraft bestehend angesehen werden sollten („shall be held to continue in force"), erklärte der Präsident der spanischen Kommission, daß für sie der Artikel nicht annehmbar wäre, da verschiedene der in ihm genannten Verträge veraltet und auf nicht mehr bestehende Verhältnisse zugeschnitten wären. Aber dies hindere nicht, daß die beiden Regierungen selbständig den betreffenden Gegenstand regelten („But this did not imply that the two Governments might not take up the subject themselves.")[3])

Als alle Vermittlungsvorschläge des amerikanischen Vorsitzenden vergeblich blieben, ließ man den Punkt fallen. Einige Bestimmungen über Konsulatswesen und Seeverkehr usf. wurden zwar im definitiven Friedensvertrage

[1]) N.R, II, 25 (1900) No. 11, S. 59; vgl. auch Revue de droit international public, Tome IV (1897), S. 25, 26, 34.

[2]) vgl. Staatsarch. 63, No. 11985.

[3]) Staatsarch. 63, No. 11986.

flüchtig geregelt, aber der Punkt der alten Verträge blieb ungeregelt.[1])

Was nun? Die spanische Regierung hatte sich am Anfange des Krieges zu demselben Grundsatze bekannt wie die Großmächte im Jahre vorher, und in einem Erlasse vom 23. April 1898 alle Verträge mit den Vereinigten Staaten für infolge des Krieges beendigt erklärt („The war existing between Spain and the United Staates terminates the treaty of peace and friendship of the 27th October, 1795, the protocol of the 12th January, 1877, and all other agreements, compacts, and conventions that have been in force up to the present between the two countries").[2])

Wie sich später zeigte, stand die Regierung in Washington keineswegs auf demselben Standpunkte. Unter den für aufgehoben erklärten Verträgen faßte ein Artikel des Vertrages von 1795 die Möglichkeit eines späteren Krieges ins Auge und verpflichtete für diesen Fall die beiden Parteien, den Kaufleuten der Gegenmacht im feindlichen Lande ein Jahr Frist zur Regelung ihrer Geschäfte zu lassen. Als die Vereinigten Staaten unter Vermittlung Englands die Aufmerksamkeit der spanischen Regierung auf diesen Artikel lenkten, erklärte sich diese unter Aufrechterhaltung ihrer Ansicht von der allgemeinen Vertragsvernichtungskraft des Krieges nur bereit, erforderlichenfalls mit Amerika speziell für den bestehenden Krieg jetzt nach Kriegsausbruch eine Abmachung zu treffen, die jenen Punkt regelte, ein Anerbieten, das die Vereinigten Staaten mit der Begründung ablehnten, daß Verträge wie der in Frage stehende ihrer Ansicht nach durch den Krieg nicht aufgehoben, sondern erst in Kraft gesetzt würden.

J. B. Moore, der diesen Fall erzählt, fügt hinzu: „Here the correspondence closed. No decree of expulsion was issued."[3])

---

[1]) Staatsarch. 63, No. 11988.

[2]) Revue de droit international public T. V (1898) S. 762; Bonfils Teil III, Buch 3, Kap. 1, No. 860, S. 450; Moore, V, § 779, S. 375.

[3]) Moore. V, § 779, S. 375.

Unter jenen für erloschen erklärten Verträgen war ferner einer vom 17. Februar 1834, in dem die spanische Regierung sich verpflichtet hatte, für Schäden, die amerikanische Untertanen in einem einige Jahre vorher ausgefochtenen Kriege zwischen Spanien und seinen amerikanischen Kolonien durch spanische Kriegsschiffe erlitten hatten, eine Entschädigungssumme zu zahlen, die als dauernde Rente für die Vereinigten Staaten in das spanische Staatsschuldbuch eingetragen und von der jährlich 5 Proz. Zinsen an die amerikanische Regierung zur Verteilung an die Geschädigten ausgezahlt werden sollten. Mit einigen Änderungen in der Zahlungsart bestand dieser Vertrag und die Verpflichtung der spanischen Regierung noch bei Beginn des Krieges von 1898. Während desselben erfolgte keine Zahlung. Der Friedensvertrag enthielt, wie gesagt, nichts über die alten Verträge.

Im Jahre 1899 brachten die Vereinigten Staaten die Fälligkeit der Raten für 1898 und 1899 bei der spanischen Regierung zur Sprache, die antwortete, daß „deswegen, weil diese Ratenschuld auf Grund eines Vertrages entstanden wäre, der mit Rücksicht auf den letzten Krieg noch suspendiert, die Angelegenheit zwischen den beiden Regierungen erst dann endgültig geregelt werden könnte, wenn sie über die Erneuerung der Vertragsbeziehungen zwischen sich eine Entscheidung erlangt hätten". Im übrigen gab sie ihrem guten Willen zur Regelung der Sache Ausdruck.

Die amerikanische Regierung antwortete: „In der Konvention von 1834 wäre die Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen als dauernd bezeichnet, und sie könne keinen Zusammenhang finden zwischen der Erfüllung dieser Verpflichtung und dem Schlusse von Handels-, Schiffahrts-, Auslieferungs- oder Konsularverträgen.[1]) Außerdem hätte sie aus der Note der spanischen Regierung nicht entnommen,

[1]) Dies bezieht sich auf das Verhalten der spanischen Regierung in den Friedensverhandlungen. Vgl. dazu das Protok. ders. v. 8. XII. 1898 im Staatsarch. 63, No. 11986.

daß diese ihre dauernde Verpflichtung aus dem Vertrage von 1834 leugne oder bestreite; daher habe offenbar die Schuldensache gar keine Beziehungen zu einer Verhandlung über neue Verträge."

Ende 1899 zahlte der spanische Bevollmächtigte in Washington die beiden fälligen Raten von 1898 und 1899 mit dem Bemerken: „The government of His Majesty has in this way fulfilled an obligation which the events of 1898 heretofore made it impossible to discharge."[1])

Am 2. Juli 1902 schlossen die Vereinigten Staaten und Spanien einen Freundschafts- und Handelsvertrag, dessen Art. 2 lautete:

„All treaties, agreements, conventions and contracts prior to the Treaty of Paris shall be expressly abrogated and annulled with the exception of the Treaty signed the seventeenth of February, 1834, between the two countries for the settlement of claimes between the United Staates of America and the Government of His Catholic Majesty, which is continued in force by the present Convention."[2])

Welche Aufschlüsse geben uns diese zusammenhängenden Vorgänge während und nach dem amerikanisch-spanischen Kriege in Hinsicht auf unsere Frage?

Aus der spanischen Note vom Anfange des Krieges müssen wir zweifellos entnehmen, daß die spanische Regierung der Ansicht war, daß alle, aber auch alle Verträge durch den Kriegsausbruch vernichtet seien. Die amerikanische Regierung nimmt dagegen einmal an, daß Verträge, die für den Krieg geschlossen sind, im Kriege erst in Wirksamkeit treten; dann aber scheint aus dem Antrage des amerikanischen Vorsitzenden der Friedenskommission, einen Artikel betreffend die alten Verträge in den Friedensvertrag aufzunehmen, da nichts für einen Friedensvertrag so nötig sei, als „a clause for the rivival of treaties, which

[1]) Moore, V, § 779, S. 380.
[2]) N.R. II, 31 (1905), No. 41, S. 369.

the war has suspended or terminated",[1]) hervorzugehen, daß die amerikanische Regierung noch andere Verträge als weiter bestehend ansieht, wenn auch als durch den Krieg suspendiert. Einen solchen Vertrag lernen wir in der Konvention von 1834 kennen.

Wie stellt sich aber die spanische Regierung zu der amerikanischen Ansicht? In den Friedensverhandlungen können wir keine Abweichung von ihrer ersten Meinung erkennen. Aber nachher in der Schuldensache. Da erklärt sie, daß der Vertrag von 1834 infolge des Krieges noch suspendiert sei. Sie muß also ihre Ansicht von der alle Verträge vernichtenden Kraft des Kriegsausbruches geändert haben und scheint jetzt anzunehmen, daß der Krieg gewisse Verträge suspendiert, daß diese aber erst wieder in Kraft treten, wenn dies neu verabredet wird. Diese Erneuerung ist also nach ihrer Ansicht eine aufschiebende Bedingung für das Weiterbestehen des betreffenden Vertrages, bei deren Nichteintritt er definitiv erlöscht. Daß die spanische Regierung zahlt, kann man als Folge der durch das Drängen der Amerikaner und durch ihre eigene Zahlungsabsicht herbeigeführten stillschweigenden Erneuerung ansehen.

Mit der veränderten Ansicht der Spanier und mit der der Amerikaner stimmt dann auch der Vertrag von 1902 überein, in dem alle Verträge, die etwa den Krieg überlebt haben, aufgelöst werden mit Ausnahme dessen von 1834.

Wir waren bei der letzten Betrachtung ausgegangen von der Tatsache, daß in dem Frieden zwischen Amerika und Spanien die alten Verträge nicht berücksichtigt worden sind. Diese Tatsache findet sich in der Vertragsgeschichte des letzten Jahrhunderts zwar noch öfters, doch kann man, namentlich in neuerer Zeit, meistens den Grund zu dieser scheinbaren Nichtbeachtung aus dem betreffenden Friedensvertrage selbst entnehmen.

---

[1]) Staatsarch. 63, No. 11985.

So enthält der Friede zwischen Argentinien und Paraguay,[1]) der am 3. Februar 1876 abgeschlossen wurde, zwar nichts über alte Verträge, doch sind in ihm genaue Bestimmungen, besonders über die zukünftigen Handelsbeziehungen der Parteien zueinander, getroffen, so daß ein Aufrechterhalten der alten Verträge überflüssig erscheinen konnte.

Ebenso ist es bei einer Anzahl anderer der Fall.[2])

Die Ansicht der Staaten über den Kriegseinfluß auf die alten Verträge kann man bei solchen Friedensschlüssen, die nichts enthalten, natürlich nur unter ganz besonderen Verhältnissen erfahren, wie z. B. bei den erwähnten Frieden von Zürich (1859) und Paris (1898).[3]) Meistens wird sich nur aus den begleitenden Umständen eine Vermutung aufstellen lassen, so z. B. wenn ein Handelsvertrag vom selben Datum geschlossen ist, daß die Parteien die alten Verträge infolge des Krieges als gelöst ansehen (vgl. den Frieden von Arequipa vom 8. November 1831 zwischen Peru und Bolivia).[4])

Darin, daß eine ganze Anzahl von Friedensverträgen in der Franzosenzeit nichts über die alten Verträge enthält, zeigt sich m. E. die Nichtachtung und der Übermut des damals allmächtigen Frankreichs, das es seiner Meinung nach gar nicht nötig hatte, irgendwie sich an die alten Verträge zu binden, sondern das einfach die Bestimmungen vorschrieb, wenn ein neuer Vertrag geschlossen werden sollte. Solche Verträge sind z. B. die Friedensschlüsse mit den Niederlanden (16. Mai 1795),[5]) mit Bayern (24. Aug. 1801),[6]) Österreich (14. Oktober 1809)[7]) und Preußen (9. Juli 1807).[8])

[1]) N.R. II, 3 (1879) No. 56, S. 487.
[2]) vgl. die Übersicht a. E.
[3]) s. oben S. 28 u. 46 ff.
[4]) S. 14 (1836) No. 35, S. 421.
[5]) R. 7 (1801) No. 68, S. 532.
[6]) S. 2 (1802) No. 48, S. 531.
[7]) S. 5 (1817) No. 25g, S. 210.
[8]) S. 4 (1808) No. 95a, S. 444.

Die Länder dieser Mächte wurden wohl halb und halb als Provinzen Frankreichs angesehen, die sich genau nach ihm zu richten hatten. Ja, in letztgenanntem Frieden mit Preußen zu Tilsit wurde sogar bestimmt:

„Tous pactes, conventions ou traités d'alliance, patents ou secrets qui auroient pû être conclus entre la Prusse et aucun des états situés à la gauche de l'Elbe et que la guerre présente auroit point rompus, demeureront sans effet, et seront reputés nuls et non avenus."

Wenn Frieden, welche für die Gestaltung ganz Europas wichtig sind, wie der von Luneville (9. Februar 1801)[1]) und von Paris (30. Mai 1814),[2]) nichts enthalten, so läßt sich dies daraus erklären, daß sie so viele Änderungen mit sich brachten, daß jene Verträge an sich schon durch neue Bestimmungen ersetzt werden mußten. Dies spricht auch der für Preußen bestimmte Teil des Pariser Friedens besonders aus.

c) Doch wir wollen die Friedensverträge verlassen und noch einige andere geschichtliche Ereignisse betrachten, aus denen wir für uns Wissenswertes entnehmen können.

Im Jahre 1815 hatte sich England irgendwie verpflichtet, an Rußland eine ewige Rente zu zahlen.[3]) 1854 brach Krieg aus zwischen Rußland und England; trotzdem zahlte England pünktlich die fälligen Zinsen und Raten aus. Als im englischen Unterhause ein Antrag eingebracht wurde, man solle die Verpflichtung zur Zahlung aus dem Grunde aufsagen, weil Rußland die allgemeinen Bestimmungen des Wiener Kongresses von 1815, der im Zusammenhang mit der übernommenen Verpflichtung stand, verletzt hätte, wurde dies abgelehnt, unter anderem mit der Begründung, daß „Groß-Britannien infolge des Krieges mit Rußland durch die Nationalehre mehr als je dazu verpflichtet sei, den geringsten Grund zu der Beschuldigung

[1]) R. VII (1801) No. 82, S. 538.
[2]) S. VI (1818) No. 1.
[3]) vgl. Twiss: Rights and duties in time of war, § 58, S. 112 ff.

sorgfältig zu vermeiden, es beabsichtige die Zahlung von Schulden zu verweigern, die es bei der Macht, mit der es gerade im Kriege stünde, gültig gemacht habe."

Zu Streitigkeiten infolge verschiedener Auslegung gab der Friede von Gand (24. Dezember 1814)[1]) zwischen England und den Vereinigten Staaten von Amerika Anlaß. In ihm war über die alten Verträge nichts erwähnt, und deshalb behauptete England, daß eine Fischerei-Gerechtigkeit, die den Amerikanern im Frieden von Versailles von 1783 zuerkannt war, durch den Krieg von 1814 untergegangen sei, da der Vertrag nicht im Frieden erneuert worden sei.

Der amerikanische Bevollmächtigte in London machte geltend, daß der Friede von 1783, der den amerikanischen Freiheitskrieg abschloß und auch die Anerkennung der Freiheit der Amerikaner enthielt, „nicht zu der Art von Verträgen gehöre, die nach allgemeiner Ansicht und Gewohnheit der zivilisierten Völker als durch einen späteren Krieg zwischen den gleichen Staaten vernichtet angesehen wird."[2])

England erklärte jedoch: „Auf eine solche Neuheit könne es sich nicht einlassen. Es kenne keine Ausnahme von der Regel, daß alle Verträge durch einen späteren Krieg zwischen denselben Parteien beendet würden." Auf diesem Standpunkte blieb England stehen, und wenn es auch anerkannte, daß der Friede von 1783 verschiedene Arten von Bestimmungen enthielte, solche, die ihrer Natur nach unwiderruflich wären, und andere, die vorübergehend, so rechnete es doch jene Fischereikonzession zu den vorübergehenden, die durch den Krieg vernichtet würden. Amerika konnte dagegen nichts machen, nutzte diese Ansicht aber insofern aus, als es nunmehr seinerseits das England früher zugesicherte freie Schiffahrtsrecht auf dem Mississippi aufhob.

---

[1]) S. 6 (1818) No. 14, S. 76; vgl. Wheaton, P. III, c. II, § 9, S. 244 ff.; Davis, S. 27, VIII; Phillimore, V, III, P. XI, c. II, 667, 668, S. 460; Moore, V, § 779, S. 383.

[2]) Davis, a. a. O.

Derselbe Friede von Gand und sein Verhältnis zu dem von Versailles bildete in den Jahren 1823 und 1830 die Grundlage zu zwei Entscheidungen amerikanischer und englischer Gerichte. In beiden Fällen wurde ausgesprochen, daß solche Artikel, die dauernde Rechte gäben, allgemeine Besitzfeststellungen enthielten, für die Dauer wären oder für Krieg und Frieden in gleicher Weise bestimmt, durch Krieg nicht vernichtet, höchstens suspendiert werden könnten.[1])

Mit diesen Beispielen möge es genug sein.

Werfen wir noch einmal einen Blick zurück auf die Praxis, wie sie sich in den Reden der Staatsmänner, in den Friedensverträgen, in diplomatischen Noten und Entscheidungen der Gerichte uns darbietet, und ziehen wir den Schluß aus dem allem, so finden wir, daß sie sich keineswegs einheitlich gestaltet hat. Mag man zugeben, daß auch trotz einer Erklärung, die die alten Verträge als weiter lebend bezeichnet, der oder jener durch seine Natur untergegangen ist, daß trotz einer Aufzählung von erneuerten Verträgen auch vereinzelt ein nicht mit aufgezählter fortbestanden hat:[2]) im allgemeinen läßt sich doch erkennen, daß sich die Praxis immer entschiedener der Ansicht zugewendet hat, der Krieg vernichte alle Verträge mit einzelnen Ausnahmen für solche, mit ihrer Natur nach dauernd sind. Namentlich die Abfassung der Friedensverträge im Laufe der Zeit führt einem diese allmähliche Änderung vor Augen, und deshalb möchte ich zum Beweise des Gesagten und um einen allgemeinen Überblick zu geben, am Ende eine Übersicht über die meisten Friedensschlüsse der neueren Zeit beifügen.

---

[1]) Davis, S. 20, VII; Moore, V. § 779, S. 372 ff.; Phillimore, V, III, P. XI, c. II, 670, 671, S. 462.

[2]) vgl. Georg Friedrich v. Martens, S. 18.

III. Dogmatischer Teil.

1. Aufstellung einer Theorie.

Zwei Sätze waren es, die den Ausgangspunkt unsrer Betrachtung bildeten: Pacta sunt servanda! und: Rechtlich entstandene Verträge können nur durch einen vom Recht anerkannten Grund aufgelöst werden. Die Frage, ob der Krieg ein solcher vom Rechte anerkannter Grund ist, sollte uns die bisherige Theorie und Praxis beantworten. Beide haben wir jetzt zwar durchforscht, aber in beiden keine Einheit, sondern eine Vielheit von Entscheidungen unsrer Frage gefunden; denn während uns die Theorie in mannigfachen abweichenden und entgegenstehenden Ansichten entgegentritt, gleicht die Praxis mit den nebeneinandergestellten Verträgen und sonstigen Merkmalen einem Mosaikbilde, bei dem sich einheitliche deutliche Linien nicht unterscheiden lassen. Eine einheitliche Rechtsbeziehung zwischen dem Kriege und den Völkerverträgen, sei es im positiven oder negativen Sinne, ist nirgends zu erkennen. Und doch muß es sich, wenigstens theoretisch, feststellen lassen, ob der Krieg irgendwie einen juristischen Einfluß auf Verträge ausüben kann oder nicht. Nötig ist dazu die Definition des völkerrechtlichen Krieges, das, was der Krieg für das Völkerrecht seinem Ursprung und Grund gemäß ist oder wenigstens sein soll. Aus dieser Definition muß sich die Antwort auf unsere Frage ergeben. Ist dann theoretisch der Einfluß des Krieges auf die Völkerverträge ergründet, so läßt sich vielleicht das erlangte Ergebnis auch in der Praxis auffinden oder wenigstens sein Fehlen erklären.

Was ist der Krieg?

Der Krieg ist:

nach Albericus Gentilis:

„Armorum publicorum iusta contentio;“ [1])

[1]) De iure Belli, I, c. II.

nach Lord Bacon:

„the highest Trial of right;“[1])

nach Spinoza:

„Die Verwirklichung des natürlichen Rechts des Stärkeren über den Schwachen;“[2])

nach Bynkershoek:

„eorum, qui suae potestatis sunt, iuris sui persequendi causa concertatio per vim vel dolum;“[3])

nach Vattel:

„cet état dans lequel on poursuit son droit par la force;[4])

nach Kant:

„ein furchtbares Unglück, welches das Gesetz der Menschlichkeit durchbricht;“[5])

nach Phillimore:

„the exercise of the international right of action, to which, from the nature of the thing and the absence of any common superior tribunal, nations are compelled to have recourse, in order to assert and vindicate their rights;“[6])

nach Heffter:

„Anwendung des äußersten, selbst vernichtenden Zwanges wieder einen anderen zur Realisierung rechtlicher Zwecke bis zur Erreichung derselben;“[7])

nach Bluntschli:

„ein Rechtsstreit zwischen Staaten als Kriegsparteien über öffentliches Recht;“[8])

---

[1]) Certain observations upon a libel etc. 1592.

[2]) Tractatus politicus, c. II, § 3.

[3]) Observationes iuris publici, L. I, c. I.

[4]) III, c. 1, § 1.

[5]) Zum ewigen Frieden (Werke, herausgegeben von Rosenkranz und Schubert, Bd. VII, S. 229 ff.)

[6]) III, c. IV, No. 49, S. 99.

[7]) § 113, S. 203.

[8]) § 511, S. 289.

nach Friedrich von Martens:

„der bewaffnete Kampf zwischen unabhängigen Staaten behufs Verteidigung ihrer Rechte und Interessen;“[1])

nach Lueder:

„kein Rechtsbegriff, da ein Rechtsstreit nicht zum Begriffe des Krieges gehört, sondern ein zufälliges Moment ist;“[2])

nach v. Liszt:

„das äußerste Mittel zur Durchsetzung eines wirklichen oder vermeintlichen Anspruchs.“[3])

Genug, wir finden bei den genannten Schriftstellern die verschiedensten Meinungen ausgesprochen.

Was können wir aber aus ihnen entnehmen? Abgesehen von Kant, der von rein menschlichem Standpunkte aus urteilt, betrachten alle genannten Schriftsteller den Krieg vom Rechtsstandpunkte aus, kommen aber freilich dabei zu ganz verschiedenen Schlüssen. Denn während z. B. Bluntschli den Krieg geradeswegs für ein Rechtsmittel des Völkerrechts erklärt, behauptet Lueder, der Krieg sei nicht einmal ein Rechtsbegriff. Welche Ansicht und Definition ist richtig?

Es war am Anfang gesagt worden, die Kraft, die einen Staat an seine Verträge bindet, wäre gleich einem Produkt aus Hoffnung auf Nutzen und Moral, wobei sich Hoffnung auf Nutzen aus den Faktoren: unmittelbarer Gewinn und vermiedener Zwangsschaden oder unmittelbarer Gewinn und Zwangsschaden zusammensetzt, aber immer so, daß ein Überschuß von Nutzen bleibt. Zwangsschaden ist der Schaden, den der verletzte Vertragsstaat dem verletzenden Vertragsstaat zufügt, um die Erfüllung des Vertrages zu erzwingen oder seine Verletzung zu bestrafen. Wir hatten zwar in die Vorteilsrechnung den Zwang als sehr kleinen Faktor eingesetzt, aber vorhanden ist er doch in den

[1]) Bd. II, § 106, S. 477.
[2]) In Holtzendorff, IV, § 49.
[3]) § 39, I.

meisten Fällen. Zur Ausübung dieses Zwanges ist auch gar nicht nötig, daß der verletzte Staat stärker ist. Um die Aufrechterhaltung eines Vertrages zu bewirken, genügt oft schon die Furcht vor irgendwelchen wirtschaftlichen Unannehmlichkeiten, z. B. vor der Erhöhung des Zolles durch den Vertragsgegner. In gewissen Fällen jedoch reichen, wenn ein Vertrag verletzt ist, solche kleineren Zwangsmaßregeln nicht aus, da der vertragsbrüchige Staat sich anderweitig zu entschädigen hofft. Dann muß das größte Übel, das der Staat einem Gegner zufügen kann, der Zwang mit bewaffneter Hand, der Krieg, eintreten und den Vertragsfrieden wieder herstellen. Hier dient also der Krieg als letztes Mittel zur Durchsetzung vertraglicher Rechte, als Rechtsgewalt. Der Krieg ist also in gewissen Fällen notwendig zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Rechtsfriedens im Völkerrecht. Daher muß man dem Kriege auch einen Platz im Völkerrechte einräumen, muß ihn unter die Rechtsbegriffe einreihen.[1])

Freilich darf man dabei nicht wie Lueder von der Tatsache ausgehen, daß die meisten Kriege keinen Rechtsgrund haben. Für das strenge Völkerrecht ist der Krieg nur ein vom Rechte selbst zugelassenes Mittel zur zwangsweisen Durchsetzung oder Behauptung von Rechten, das als ultima ratio Platz greift, wenn alles andere nicht mehr hilft.

Jedes Recht ist ein Aufbau aus von ihm erlaubten Handlungen. Sowie eine Handlung gegen das Recht verstößt, steht sie außer demselben.

Der Krieg ist im Völkerrechte zugelassen, aber nur als eine Notselbsthilfe. Verläßt er diesen Standpunkt, so tritt er aus dem reinen Völkerrechte heraus und wird Unrecht.[2])

---

[1]) vgl. Seligmann, V, B. III, S. 256; a. A. z. B. Nippold, § 11, 2, 8, S. 227 ff.

[2]) vgl. Georg Friedrich von Martens, S. 9 ff.

In dem Völkerrechte, das wie jedes andere Recht die Voraussetzung in sich trägt, erfüllt zu werden, nimmt daher der Krieg, von dem das Recht eben voraussetzt, daß er nur gerecht geführt wird, seine Rechtsstelle ein, und zwar solange, als er jene Voraussetzungen erfüllt.

Und nun kommen wir auf unsere Verträge zurück.

Übt auf die nach dem reinen Völkerrechte verbindlichen Verträge der rein völkerrechtliche Krieg einen Einfluß aus?

Daraus, daß ein Krieg im idealen Sinne nur ein Mittel des Völkerrechts ist, das eine fehlende obrigkeitliche Hilfe ersetzt, das stets einen Rechtsgrund hat und nie weiter geht, als es zur Erreichung seines Zweckes nötig ist, folgt, daß der Krieg keinen Einfluß hat auf die Verträge, die zwischen den Kriegsparteien bestehen, genau so, wie die zivilprozessuale Zwangsvollstreckung keinen zwischen den beiden Parteien bestehenden Vertrag angreift.

Aus dieser Auffassung, daß der Krieg keinen Einfluß auf Verträge ausübt, können auch solche scheinbaren Sonderbarkeiten erklärt werden, wie die Bestimmungen des Friedens vom 29. Mai 1846 zwischen Equador und Neu-Granada:

„Le traité de paix, d'amitié et d'alliance offensive et défensive, conclu entre la Nouvelle Grénade et l'Equateur le 8. décembre 1832, reste en vigueur, . . . bien entendu que rien de ce, qui s'est passé jusqu'à ce jour ne pourra servir d'argument pour relâcher, en qoi que ce soit, la force de ce traité."[1])

Jener Vertrag von 1832 war zur Verteidigung der Unverletzlichkeit des Gebietes der alten Republik Columbia geschlossen worden, die sich in die drei Sonderrepubliken Neu-Granada, Equador und Venezuela geteilt hatte, und war gerichtet gegen jede fremde Macht.[2]) Die Parteien können sich wohl bei der Wahl des Wortes „rester" klar

[1]) N.R. IX (1852) No. 32, S. 188.
[2]) N.R. 13, S. 58.

gewesen sein, daß zwar einige Artikel des betreffenden Vertrages, wie z. B. die Bestimmung, daß Frieden herrschen solle, aufgelöst worden sind, daß dagegen jene Bestimmungen über gemeinsame Verteidigung des Landes gegen dritte Mächte, die den wesentlichen Inhalt und den Zweck des Vertrages bilden, fortbestanden, weil beide sich darüber einig waren, sofort, wenn eine dritte Macht einen Krieg zwischen den Vertragsstaaten zu ihren Gunsten und zum Schaden eines der drei Staaten benutzen wollte, miteinander Frieden zu schließen und sich gegen den Dritten zu wenden.

Es könnte eingewendet werden, dadurch, daß einige Artikel, wie z. B. die Bestimmung, es solle Frieden herrschen zwischen den Vertragsparteien, aufgelöst worden sind, sei auch die ganze aufgestellte Theorie umgestoßen.

Zugegeben muß freilich werden, daß solche Bestimmungen hier wie bei jedem anderen Vertrage nach dem Kriegsausbruche nicht mehr da sind, ebenso, daß das von den Parteien gebrauchte Wort „rester“ insofern ein wenig ungenau ist. Aber einmal sind jene Artikel für den besprochenen Vertrag unwesentlich gewesen, wie sich daraus ergibt, daß er auch in Kriegszeiten gegolten hat; was aber solche Verträge und Vertragsteile betrifft, die stets nach ausgebrochenem Kriege erloschen zu sein pflegen, wie Bündnisse, Friedensbestimmungen und dergleichen, so hat sie nicht der Krieg als solcher ausgelöscht, sondern sie sind durch mutuus dissensus der Parteien aufgelöst worden. Denn dadurch, daß eine Vertragspartei den Krieg beginnt, stellt sie z. B. bei der Gegenpartei den Antrag, den bestehenden Friedensvertrag aufzuheben, und dadurch, daß diese sich verteidigt, erklärt sie ihrerseits die Zustimmung und Annahme des Antrages. Denn wollte sie den Friedensvertrag nicht auflösen, so dürfte sie sich auch nicht mit den Waffen wehren, und dann wäre es auch kein Krieg mehr, da zu einem solchen der bewaffnete Kampf zweier Staaten gehört.

2. Der Unterschied zwischen Theorie und Praxis.

Aber warum erklären die Staaten, daß alle Verträge erloschen sind, warum, daß einzelne?

Dies liegt daran, daß ein Krieg in dem aufgestellten idealen Sinne, ein Krieg, der nur zu einem immer erfüllten Völkerrechte paßt und der stets einen Rechtsgrund hat, in der Wirklichkeit nicht vorkommt. Daher ist auch Lueder beizustimmen, wenn er bei der allgemeinen Definition des Krieges die Notwendigkeit eines Rechtsstreites verneint. Der Idealkrieg jedoch setzt stets einen Rechtsstreit voraus. In ihm können zwar die Verträge auch durch die Kriegstatsachen, und dazu gehört z. B. das einseitige oder beiderseitige Nichterfüllen zur schnelleren Erreichung des Kriegszweckes, suspendiert werden, leben aber stets nach Wiedereintritt der Wirkungsmöglichkeit wieder auf, also spätestens mit dem Friedensschlusse. In der Praxis braucht einmal keineswegs ein Rechtsgrund den Ausbruch des Krieges verursacht zu haben, dann aber wirken bloß jene materiellen Gründe für das Halten der Verträge, die im Eigennutz und in dem Gefühl für Treue und Kultur bestehen. Die Furcht vor dem Zwange, jener große Faktor des Eigennutzes, fällt meist im Kriege der Praxis weg, da der Zwang schon in Wirksamkeit getreten ist, seine Stärke oder Ohnmacht zeigt und nicht mehr sorgfältig vermieden werden braucht; die Vertragstreue wird bedrängt und häufig unterdrückt durch die aufgeregten und empörten Zornesgefühle. Daher werden leicht von beiden Seiten die Verträge verletzt und oft durch die sich entgegenkommenden Willen aufgehoben.

Daraus, daß sich die Praxis im Laufe der Zeit immer entschiedener der Meinung zugewendet hat, der Krieg vernichte alle alten Verträge zwischen den Kriegführenden, darf jedoch nicht der Schluß gezogen werden, daß die neuere Zeit die Vertragstreue weniger halte als die alte. Im Gegenteil! Haben doch die Großmächte im Londoner Protokoll vom 17. Januar 1871 ausdrücklich erklärt,

„que c'est un principe essentiel du droit des gens qu'aucune puissance ne peut se délier des engagements d'un traité, ni en modifier les stipulations, qu'à la suite de l'assentiment des parties contractantes, au moyen d'une entente amicale.“[1])

Der Unterschied zwischen Theorie und Praxis und die Entwicklung der Praxis ist vielmehr in folgendem zu suchen:

Die Theorie stellt den Grundsatz auf, daß der rechtliche Krieg an sich die vorhandenen Verträge zwischen den Kriegführenden nicht angreift. Hieraus folgt, daß man bei der Feststellung, ob ein Vertrag nach einem Kriege noch besteht, von der Voraussetzung ausgehen müßte, er ist noch in Kraft, um dann nachzuforschen, ob er aus irgend einem Rechtsgrunde, der nicht im Kriege an sich liegt, während des Krieges untergegangen ist. Das Letztere wird einerseits, wie schon oben gesagt, in der Praxis vielfach der Fall sein, ja die Regel bilden; andererseits aber wird die Feststellung eines solchen beendigenden Rechtsgrundes nach bewegten Zeiten, wie sie ein Krieg mit sich bringt, außerordentlich schwierig und meist sehr unsicher sein.

Die Praxis dagegen will jede Unsicherheit vermeiden, die sich über das Fortbestehen eines Vertrages nach einem Kriege erheben könnte. Daher zählte sie anfangs alle jene Verträge, die nicht während des Krieges durch mutuus dissensus oder sonst einen Rechtsgrund untergegangen waren, zur Vorsicht auf. Später mußte sie sich infolge des Wachsens der Zahl mit der Angabe der Wichtigeren derselben oder überhaupt mit einer allgemeinen Erwähnung begnügen. Da stellt sich aber jene oben erwähnte Unsicherheit heraus betreffs derjenigen Verträge, die während des Krieges untergegangen sind, von denen man dies aber erst nachweisen muß. Dieser Schwierigkeit sucht die Praxis dadurch zu begegnen, daß sie auch diese untergegangenen Verträge wieder herstellt und im Friedens-

[1]) Archives I, S. 1.

vertrage Wiederherstellung und Bestätigung verknüpft; oder sie erklärt ausdrücklich im Friedensvertrage alle Verträge durch diesen für aufgehoben. Doch auch bei diesen Verfahrensarten kann sich noch Streit erheben, wie lange ein Vertrag, der im Laufe des Krieges erloschen ist, sich in Geltung befunden hat. Die moderne Praxis geht daher meist in der Absicht, jede Unsicherheit auszuschließen, unter gleicher Behandlung aller Verträge von der im Verhältnis zur Theorie entgegengesetzten Voraussetzung aus, daß durch den Kriegsausbruch alle Verträge vernichtet sind. Sie erkennt aber trotzdem auch an, daß es Verträge gibt, die ihrer Natur nach dauernd sein können. Daher ist die heutige Vertragsvernichtungskraft des Krieges nur eine praesumptio iuris, keine praesumptio iuris et de iure. Dies ergibt sich schon aus dem Ausspruche der Großmächte in den Vorverhandlungen zum Frieden von Konstantinopel (1897), daß der Krieg im Prinzip alle Verträge zwischen den Kriegführenden vernichte;[1]) denn ein Prinzip wird nur betont, wenn Ausnahmen zugelassen werden. Wird heutzutage von einem Vertrage behauptet, er sei eine solche Ausnahme, so läßt sich dies jedenfalls aus seiner Natur leichter nachweisen, als im umgekehrten Falle, daß ein Vertrag erloschen ist.

Freilich ist es fraglich, ob die Gegenpartei den Nachweis der dauernden Natur auch als gelungen ansieht. Vielfach ist es lediglich Auffassungssache, ob man einem Vertrage eine solche Natur zubilligen will, und bei Streitigkeiten im Völkerrecht entscheidet meist die größere Macht zu ihren Gunsten. Keinesfalls unterliegen aber Verträge einer solchen Beurteilung, deren Existenz vor dem Kriege schon abgeschlossen war. Es sind dies jene pacta transitoria, die deshalb so genannt wurden, weil sie als vorübergehende Ereignisse nur eine gewisse Spanne in der Zeit einnehmen, nach deren Verlauf sie der Geschichte angehören und für die spätere Zeit unverletzbar sind. Diese

[1]) vgl. S. 42.

Unverletzlichkeit entspringt dem Umstande, daß auf Verträge überhaupt nur eingewirkt werden kann, wenn sie noch schweben. Bei den pacta transitoria ist dies aber nicht mehr der Fall.

Im übrigen werden solche Verträge, bei denen nach Ansicht der Parteien ein Weiterdauern in Frage kommt, infolge der heutigen Theorie der Praxis auch wirkliche Ausnahmen, d. h. höchst selten sein.

Wir sehen also, daß die Verschiedenheit der Staatenpraxis hervorgerufen ist durch das Bestreben, durch die Bestimmungen der Friedensverträge eine möglichst große Verkehrssicherheit zu schaffen und dadurch den besten wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.

Dieser wirtschaftliche Vorteil scheint mir auch die Ursache zu sein für den Unterschied zwischen der neueren Praxis, die alten Verträge erst im Friedensschlusse ausdrücklich für durch den Krieg beendet zu erklären, und jener in älterer Zeit und neuerdings wieder im amerikanisch-spanischen Kriege geübten, dies schon am Anfang des Krieges zu tun.[1])

Ein Beweismittel dafür ist die Tatsache, daß im Kriege 1870/71 französische Weine bei ihrer Einfuhr nach Deutschland nach den alten Verträgen verzollt wurden und dies erst ausdrücklich durch den preußischen Finanzminister aufgehoben wurde, als Frankreich Waren des Zollvereins nicht mehr nach den in den Verträgen festgesetzten Vorschriften einließ.[2]) Diese Tatsache ist nicht etwa ein Beweis gegen die beiderseitige Absicht der Staaten, die Verträge mit dem Kriegsausbruche als erloschen anzusehen. Hier zeigt sich vielmehr m. E. jener Unterschied zwischen Rechtsverhältnis und Lebensverhältnis, von dem Nippold[3]) spricht und den Hagens[4]) zugunsten des Lebens-

[1]) Georg Friedrich von Martens, S. 8; Phillimore, V, III P. XI, c. II, 661, DXXX, S. 456.

[2]) vgl. Pradier-Fodéré, Bd. VI, No. 2698, S. 683.

[3]) § 6, 4 S. 97.

[4]) Abschn. 4, S. 48 ff.

verhältnisses leugnet. Rechtlich waren jene Verträge durch mutuus dissensus, der sich zwar im allgemeinen erst im Friedensvertrage zeigte, aber auch schon für den Anfang des Krieges angenommen werden kann, aufgelöst, tatsächlich bestanden sie fort, indem jeder Teil ohne verbindliche Absicht weiter handelte mit dem Willen, dies so lange zu tun, als ihm auch der Gegner die Vorteile des Vertrages zukommen läßt. Wäre die Unverbindlichkeitserklärung der Verträge schon beim Ausbruche des Krieges erfolgt, so wären die Behörden gezwungen gewesen, sich an diese Erklärung ihrer Regierung zu halten und hätten nicht mehr nach den alten Regeln verfahren dürfen,[1]) auch wenn dies vorteilhafter gewesen wäre und der Gegner es nicht gehindert hätte. So dagegen wird durch eine Erklärung erst im Frieden die Möglichkeit gegeben, faktisch noch während der Dauer des Krieges die Vorteile der alten Verträge zu genießen.

Zum Schluß möchte ich noch einmal das Gesagte kurz zusammenfassen:

In der Theorie übt der Krieg auf rechtlichem Grunde auf die Dauer der alten Verträge zwischen den Kriegführenden keinen Einfluß aus, die Wirkung kann er zeitweilig hemmen. Da jedoch infolge der Unvollkommenheit des Völkerrechts tatsächlich ein Krieg keineswegs einen Rechtsgrund zu haben braucht und viele Verträge während des Krieges aus irgend welchen Gründen untergehen, bekennen sich die Staaten heutzutage um der Verkehrssicherheit willen zu der Ansicht von der Vertragsvernichtungskraft des Krieges unter Zulassung vereinzelter Ausnahmen.

[1]) Laband, Bd. II, § 60, S. 116.

Literaturverzeichnis.

1. Archives de droit international et de législation comparée. Tome I. 1874.
2. Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts. Dorpat 1876.
3. Bluntschli, J. C., Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten. Nördlingen 1868.
4. — und Brater, Deutsches Staatswörterbuch, 1858.
5. Bonfils, Henry, Lehrbuch des Völkerrechts für Studium und Praxis. Übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Dr. A. Grah. Berlin 1904.
6. Breuning, Ch. H., De causis iustis soluti foederis ex iure gentium. Lips. 1762.
7. Bulmerincq, A., Praxis, Theorie und Codifikation des Völkerrechts. Leipzig 1874.
8. Calvo, Charles, Le droit international. II. éd. Paris 1870.
9. Davis, J. C. Bancroft, Notes upon the treaties of the United States with other Powers. Washington 1873.
10. Dresch, Leonh., Über die Dauer der Völkerverträge. Landshut 1808.
11. Field, D. D., Outlines of an international code. II. ed. 1876.
12. Gareis, Karl, Institutionen des Völkerrechts. 2. Aufl. Gießen 1901.
13. Gessner, Die Staatsverträge und die internationalen Magistraturen. In Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, Bd. III. Hamburg 1889.
14. Grotius, H., De iure belli ac pacis libri tres. Amsterdam 1735.
15. — Drei Bücher vom Rechte des Krieges und des Friedens. Aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzet durch P. B. S. g. Schütz. Leipzig 1707.
16. v. Hagens, Luitp., Staat, Recht und Völkerrecht. Rechtswissenschaftl. Erörterung zur Kritik juristischer Grundbegriffe. München 1890.
17. Hall, William Edward, International law. Oxford 1880.
18. Heffter, A. W., Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. Berlin 1848.
19. Heilborn, Paul, System des Völkerrechts.

20. Jacobi, Reinh., Die Endigungsgründe völkerrechtlicher Verträge. Inaug.-Diss. Breslau 1908.

21. Jellinek, Georg, Die rechtliche Natur der Staatsverträge. Ein Beitrag zur juristischen Konstruktion des Völkerrechts. Wien 1880.

22. von Ihering, Rudolf, Der Kampf ums Recht. Wien 1874.

23. de Kalm, H. C., Dissertatio academica de pactis, foederibus et sponsionibus. Helmstedt 1743.

24. Kent, James, Commentaries on American law. Vol. I. Boston 1867.

25. Kipping, Joh. Wolfg., Specimen errorum communium in iure sive diatriba de tacita clausula rebus sic stantibus, ad publicas conventiones non pertinente. Helmstedt 1739.

26. von Kirchenheim, Wirkung des Friedens hinsichtlich früherer Staatsverträge. In Holtzendorffs Handbuch, Bd IV.

27. Klüber, Joh. Ludw., Europäisches Völkerrecht. Schaffhausen 1851.

28. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 1901.

29. Leibnitz, G.W., Codex iuris gentium diplomaticus. Hannover 1693.

30. — Mantissa codicis iuris gentium diplomatici. Hannover 1700.

31. von Liszt, Das Völkerrecht systematisch dargestellt. 5. Aufl. Berlin 1907.

32. Lueder, Der Kriegsanfang und seine unmittelbaren Folgen. In Holtzendorffs Handbuch IV.

33. Mably, Le droit public de l'Europe, fondé sur les traitéz conclus jusqu'en l'année 1740. Tome I. et II. Amsterdam 1748.

34. von Martens, Georg Friedrich, Recueil de traités.

35. — Suppléments.

36. — Nouveaux Suppléments.

37. — Nouveau Recueil.

38. — Über die Erneuerung der Verträge in den Friedensschlüssen der europäischen Mächte. Göttingen 1797.

39. von Martens, Friedrich, Das internationale Völkerrecht der zivilisierten Nationen. Deutsche Ausgabe von Carl Bergbohm. Berlin 1883.

40. von Melle, Handels- und Schiffahrtsverträge. In Holtzendorffs Handbuch III § 48.

41. Moore, John Bassett, A digest of international law. Vol. V. Washington 1906.

42. Moser, J. J., Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten. 8. Teil. Frankfurt a/M. 1779.

43. Neumann, L., Grundriß des heutigen europäischen Völkerrechts. Wien 1877.

44. Nippold, Otf., Der Völkerrechtliche Vertrag, seine Stellung im Rechtssystem und seine Bedeutung für das internationale Recht. Bern 1894.

45. Oppenheim, H. B., System des Völkerrechts. Frankfurt a/M. 1845.

46. Phillimore, R., Commentaries upon international law. Vol. III. Philadelphia 1857.

47. Pradier-Fodéré, Traité de droit international public européen et américain. Tome VI. Paris 1894.

48. Recueil des Traitéz de paix, de trêve . . . depuis la naissance de Jésus-Christ jusqu'à présent, servant à établir les droits des princes et de fondement à l'histoire. Tome I, gedruckt in Amsterdam bei Henry und der Witwe von T. Boom und in Haag bei Adrian Moetjens und Henry van Builderen. 1700.

49. Revue générale de droit international public. publiée par A. Pillet et P. Fauchille. Tome V. Paris 1898.

50. Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts. 1899.

51. Rolin-Jaequemyns, In den Archives de droit international et de législation comparée, Tome I. 1874.

52. Rotteck und Welcker, Staatslexikon. 1864.

53. Schmalz, Das europäische Völkerrecht. Berlin 1817.

54. Schmauss, Joh. Jac., Corpus iuris gentium academicum. Leipzig 1730.

55. Schmidt, Bruno, Über die völkerrechtliche clausula rebus sic stantibus, sowie einige verwandte Völkerrechtsnormen. Leipzig 1907. Enthalten im 6. Bd. der Staats- und völkerrechtlichen Abhandl., begründet von Jellinek und Meyer.

56. Seligmann, Ernst, Abschluß und Wirksamkeit der Staatsverträge. Freiburg i/B. 1890.

57. Das Staatsarchiv, Sammlungen der offiziellen Aktenstücke der Gegenwart, begründet von Ägidi und Klauhold.

58. von Stein, Lorenz, Einige Bemerkungen über das internationale Verwaltungsrecht. Enthalten im 6. Jahrg. 2. Heft von Schmollers Jahrb. Leipzig 1882.

59. von Stengel, K., Das Völkerrecht und der Krieg. In der Beil. zur allgem. Zeitung vom 22. Juni 1901. München.

60. Tezner, Friedrich, Zur Lehre von der Gültigkeit der Staatsverträge. In Grünhuts Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart. XX. Bd. Wien 1892.

61. Triepel, Heinr., Völkerrecht und Landesrecht. Leipzig 1899.

62. von Troeltsch, C. W., Versuch einer Entwicklung der Grundsätze, nach welchen die rechtliche Fortdauer der Völkerverträge zu beurteilen ist. Landshut 1808.

63. Twiss, Travers, The law of nations considered as independent political communities. On the right and duties of nations in time of peace. Oxford-London 1861.

64. — The law of nations. On the right and duties of nations in time of war. Oxford-London 1875.

65. Ullmann, E., Das Völkerrecht. Freiburg i/B. 1908.

66. Vattel, Le droit des gens. Nouvelle édition par Pradier-Fodéré. Paris 1863.

67. Waechter, C. E., Dissertatio iuridica de modis tollendi pacta inter gentes. Stuttgart 1779.

68. Wheaton, Henry, Eléments du droit international. II. éd. Leipzig 1852.

Literaturangaben im Text der Dissertation, bei denen nur der Name des Schriftstellers genannt ist, beziehen sich auf die im Literaturverzeichnis aufgeführten Werke und Ausgaben.

L.	verweist	auf	No.	29	des	Literaturverzeichnisses		
L. M.	"	"	"	30	"	"		
M.	"	"	"	33	"	"		
R.	"	"	"	34	"	"		
S.	"	"	"	35	"	"		
N. S.	"	"	"	36	"	"		
N. R.	"	"	"	37	"	"		
N. R. II	"	"	"	37	"	"	série II.	
N. de 1700	"	"	"	48	"	"		
Sc.	"	"	"	54	"	"		

Verzeichnis der besprochenen Ereignisse.

Seite

Friede von Paris (1326) zwischen England und Frankreich . 22
Friede von Brétigny (1360) zwischen England und Frankreich 22
Friede von 1527 zwischen England und Frankreich 22
Friede von Cambray (1529) zwischen dem Reiche u. Frankreich 23
Friede von Aachen (1668) zwischen Frankreich und Spanien 25
Friede von Utrecht (1713) zwischen Savoyen und Spanien. . 26
Friede von Utrecht (1714) zwischen den Niederlanden und Spanien 27
Friede von Utrecht (1715) zwischen Portugal und Spanien. . 29
Friede von Stockholm (1719) zwischen Braunschweig-Lüneburg und Schweden 26
Friede von Paris (1763) zwischen England und Spanien. . . 23
Friede von Hubertusburg (1763) zwischen Österreich und Preußen 30
Friede von 1795 zwischen Frankreich und den Niederlanden 51
Friede von Luneville (1801) 52
Friede von 1801 zwischen Bayern und Frankreich 51
Debatte im englischen Oberhause über den Frieden von Amiens (1802) 20
Friede von Tilsit (1807) zwischen Frankreich und Preußen 52
Friede von Wien (1809) zwischen Frankreich und Österreich 51
Friede von Paris (1814) 52
Amerikanisch-englischer Fischereistreit von 1815 53
Entscheidungen amerikanischer und englischer Gerichte über das Verhältnis des Friedens von Gand (1814) zu dem von Versailles (1783). 54
Friede von 1831 zwischen Bolivia und Peru 51
Konvention von 1834 zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten von Amerika 48
Briefwechsel zwischen dem amerikanischen Staatssekretär Buchanan und dem englischen Gesandten Packenham (1845) 20
Friede von 1846 zwischen Equador und Neu-Granada . . . 59
Bemerkung des amerikanischen Präsidenten Polk in dem Jahresbericht des Kongresses von 1847 über die Vertragsvernichtungskraft des Krieges 21

Seite
Friede von Guadeloupe-Hidalgo (1848) zwischen Mexiko und den Vereinigten Staaten von Amerika 33
Friede von Berlin (1850) zwischen Dänemark und dem Deutschen Bunde 32
Schuldenzahlung Englands an Rußland trotz Krieges mit einander (1854) 52
Friede von Paris (1856) 29
Friede von Zürich (1859) zwischen Frankreich, Sardinien und Österreich 28
Friede von Zürich (1859) zwischen Frankreich und Österreich 28
Friede von Prag (1866) zwischen Österreich und Preußen . . 38
Friede von 1866 zwischen Preußen und Württemberg, Sachsen usw. 40
Friede von Wien (1866) zwischen Italien und Österreich . . 40
Deutsch-französische Zollverhältnisse während des Krieges von 1870/71 64
Londoner Protokoll von 1871 61
Friede von Frankfurt (1871) 44
Friede von 1876 zwischen Argentinien und Paraguay 51
Friede von Shimonoseki (1895) zwischen China und Japan . 45
Frieden von Adis-Abeba (1896) zwischen Äthiopien und Italien 45
Friede von Konstantinopel (1897) zwischen Griechenland und der Türkei und seine Vorverhandlungen 35, 40
Erlaß der spanischen Regierung vom 23. IV. 1898 47
Friede von Paris (1898) zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten von Amerika und seine Begleitumstände 46
Handelsvertrag von 1902 zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten von Amerika 49
Friede von Portsmouth (1905) zwischen Japan und Rußland 45

Lebenslauf.

Am 7. September 1887 wurde ich, Gerhard Billerbeck, als Sohn des jetzigen Geheimen Regierungsrates Ludwig Billerbeck und seiner Ehefrau Marie, geb. Lenz, zu Wittenberg in der Provinz Sachsen geboren.

In Breslau besuchte ich die Schule, und zwar zuerst die des Dr. Mittelhaus, dann von Quarta ab das Königl. König Wilhelms-Gymnasium, das ich Ostern 1906 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Die Rechts- und Staatswissenschaften studierte ich in Breslau und Königsberg und bestand am 29. September 1909 in Breslau die erste juristische Staatsprüfung und im Januar 1910 die mündliche Doktorprüfung.

Vom 1. Oktober 1909 bis 30. September 1910 genügte ich meiner militärischen Dienstpflicht als Einjährig-Freiwilliger beim Feldartillerie-Regiment von Peucker (1. Schles.) No. 6 in Breslau.

Meinen Vorbereitungsdienst begann ich am 1. Oktober 1910 beim Königlichen Amtsgericht zu Münsterberg, an dem ich noch jetzt beschäftigt bin.

I. Demeurer en force.

1	1326	31. III.	Paris	England, Frankreich	L. 55, S. 114	†
2	1489	1. X.	Montils-les-Tours	Österreich, Flandern	R. de 1700, S. 745	6
3	1529		Cambray	Reich, Frankreich	Sc. 44, S. 230	†
4	1527			England, Frankreich	L.M. 90, S. 204	3†
5	1544		Crespy	Reich, Frankreich	Sc. 54, S. 264	
6	1564			England, Frankreich	Sc. 66, S. 329	3
7	1604			England, Spanien	Sc. 84, S. 438	
8	1630			dto.	Sc. 94, S. 466	
9	1648		Münster	Frankreich, Savoyen, Mantua, Modena	M. I, 1; S. 58	
10	1658		Rothschild	Dänemark, Schweden	Sc. 138, S. 670	2
11	1660		Kopenhagen	dto.	Sc. 48, S. 734	2
12	1660		Oliva	Schweden, Polen, Brandenburg	Sc. 147, S. 724	3
13	1668		Aachen	Frankreich, Spanien	Sc. 174, S. 933	1†
14	1679		Fontainebleau	Dänemark, Frankreich	Sc. 191, S. 1024	3
15	1688			Dänemark, Niederlande	Sc. 204, S. 1078	7
16	1697	20. IX.	Ryswyck	Frankreich, Spanien	Sc. 215, S. 1120	5
17	1713	11. IV.	Utrecht	Frankreich, Savoyen	Sc. 259, S. 1386	10
18	1713		dto.	Savoyen, Spanien	Sc. 263, S. 1451	9†
19	1714	20. VI.	dto.	Niederlande, Spanien	Sc. 266. S. 1471	11†
20	1719	20. XI.	Stockholm	Braunschweig-Lüneburg, Schweden	Sc. 287, S. 1799	†
21	1720		dto.	Preußen, Schweden	Sc. 289, S. 1823	
22	1784	8. I.	Konstantinopel	Rußland, Türkei	R. 3 (1808) 51, S. 707	8
23	1801	29. IX.	Madrid	Frankreich, Portugal	S. 2 (1802) 50, S. 539	6
24	1809	5. I.		England, Türkei	S. 5 (1817) 18, S. 160	9
25	1844	10. IX.	Tanger	Frankreich, Marokko	N.R. 7 (1850) 28, S. 378	10
26	1846	29. V.		Equador, Neu-Granada	N.R. 9 (1852) 32, S. 188	4†
27	1860	26. IV.	Tetuan	Marokko, Spanien	N.R. 16,2 (1860) 94, S. 590	4
28	1863	30. IX.	Pensaqui	Equador, Kolumbia	N.R. 20 (1875) 106, S. 594	4

Être confirmé.

1	1550			Karl V, Anna von Schottland	Sc. 52, S. 286	
2	1659		Pyrenäen	Frankreich, Spanien	M. I, 1, S. 52	
3	1700		Traventhal	Dänemark, Holstein-Gottorp	Sc. 223, S. 1143	
4	1715	6. II.	Utrecht	Portugal, Spanien	Sc. 267, S. 1489	†
5	1720	3. VII.	Friedrichsburg	Dänemark, Schweden	Sc. 290, S. 1843	
6	1762			Dreibünden, Mailand	R. 6 (1800) 2, S. 5	
7	1792	9. I.	Yassy	Rußland, Türkei	R. 5 (1826) 18,6 b. S. 291	
8	1812	18. V.	Bukarest	dto.	S. 7 (1818) 2, suppl. 1, S. 397	
9	1815	20. XI.	Paris	Österreich und die Alliierten, Frankreich	S. 6 (1818) 65 a. S. 689	
10	1829	14. IX.	Adrianopel	Rußland, Türkei	S. 12 (1831) 26, S. 143	
11	1859	10. XI.	Zürich	Österreich-Frankreich, Sardinien	N.R. 16,2 (1860) 82, S. 531	†

Être renouvelé et confirmé.

1	1674		Westminster	England, Niederlande	Sc. 181, S. 974	12
2	1701		Haag	dto.	M. II. 10, S. 173	12
3	1763	10. II.	Paris	England, Spanien	R. 1 (1817) 10,3 S. 104	†
4	1763	15. II.	Hubertusburg	Preußen, Österreich	R. 1 (1817) 12, S. 136	†
5	1763	15. II.	dto.	Preußen, Sachsen	R. 1 (1817) 13, S. 146	
6	1779	13. V.	Teschen	Preußen, Österreich	R. 2 (1817) 58, S. 661	
7	1783	3. IX.	Versailles	England, Frankreich	R. 3 (1818) 38,6, S. 519.	
8	1783	3. IX.	dto	England, Spanien	R. 3 (1818) 38,7, S. 541	
9	1791	4. VIII.	Sistow	Österreich, Türkei	R. 5 (1826) 14, S. 244	
10	1812	18. VII.	Oerebro	England, Schweden	S. 5 (1817) 54, S. 431	
11	1829	6. VIII.	Mailand	Österreich, Sardinien	N.R. 14 (1856) 26, S. 178	

Être anéanti par le traité de paix.

1	1360	8. V.	Bretigny	England, Frankreich	L. I 45, S. 208	†
2	1774	21. VII.	Kutschuk-Kainardschi	Rußland, Türkei	R. I 507, IV, 606	
3	[1775	10. I.	Konstantinopel	dto.	R. 2 (1817) 20, S. 286]	

Être rétabli.

1	1738	18. XI.	Wien	Deutsches Reich, Frankreich	M. II, VIII, S. 139	
2	1762	22. V.	Hamburg	Preußen, Schweden	R. 1 (1817) 5, S. 37	H.
3	1795	5. VI.	Bale	Frankreich, Preußen	R. 6 (1800) 63 a. S. 495	H.
4	1795	22. VII.		Frankreich, Spanien	R. 6 (1800) 70, S. 542	H.
5	1795	28. VIII.	Bale	Frankreich, Hessen-Cassel	R. 6 (1800) 71, S. 548	H.
6	1796	15. V.	Paris	Frankreich, Sardinien	R. 6 (1800) 79, S. 611	H.
7	1796	7. VIII.	dto.	Frankreich, Württemberg	R. 6 (1800) 92, c. S. 670	H.
8	1796	22. VIII.	dto.	Frankreich, Baden	R. 6 (1800) 93 b. S. 679	H.
9	1796	10. X.	dto.	Frankreich, Beide Sizilien	N.S.2 (1765—1829) 31, S.93	
10	1797	19. II.		Frankreich, Papst	R. 6 (1800) 87, S. 642	H.
11	1801			Frankreich, Rußland	S. 2 (1802) 52, S. 551	H.
12	1805	26. XII.	Petersburg	Frankreich, Österreich	S. 4 (1808) 65 a. S. 212	H.
13	1806	20. VII.	Paris	Frankreich, Rußland	R. 8 (1835) 38, S. 472	H.
14	1807	7. VII.	Tilsit	dto.	S. 4 (1808) 94, S. 436	H.
15	1809	17. IX.	Friedrichshamm	Rußland, Schweden	S. 5 (1817) 1 h. S. 19	14
16	1809	10. XII.	Jonköping	Dänemark, Schweden	S. 5 (1817) 27, S. 223	14
17	1810	6. I.	Paris	Frankreich, Schweden	S. 5 (1817) 28, S. 232	H.
18	1812	18. VII.	Oerebro	England, Rußland	S. 7 (1818) 7, S. 227	H.
19	1814	20. VII.	Paris	Frankreich, Spanien	S. 6 (1818) 6*, S. 42	
20	1814	4. VIII.	London	Dänemark, Spanien	S. 7 (1818)	
21	1848	2. II.	Guadeloupe-Hidalgo	Ver. St. v. Amerika, Mexiko	N.R. 14 (1856) 4, S. 7	†
22	1850	2. VII.	Berlin	Deutscher Bund, Dänemark	N.R. 15 (1857) 6, S. 340	†
23	1860	30. X.	Wien	Dänemark, Österreich, Preußen	N.R. 17, 2 (1869) 87, S. 474	13
24	1866	22. VIII.	Berlin	Bayern, Preußen	N.R. 18 (1873) 83, S. 336	14†
25	1866	23. VIII.	Prag	Österreich, Preußen	N.R. 18 (1873) 85, S. 344	14†
26	1866		Prag, Berlin usw.	Dtsch. Bundesstaaten, Preußen	N.R. 18 (1873)	14†
27	1866	3. X.	Wien	Italien, Österreich	N.R. 18 (1873) 105, S. 405	†
28	1877	28. II.	Konstantinopel	Serbien, Türkei	N.R. II. 3 (1879) S. 171	
29	1879	8. II.	dto.	Rußland, Türkei	N.R. II. 3 (1879) 50, S. 469	14
30	1897	22. XI.	dto.	Griechenland, Türkei	N.R. II. 28 (1902) 33, S. 634	H.†

Être renouvelé.

1	1856	30. III.	Paris	Österreich usw., Türkei	N.R. 15 (1857) 96, S. 770	†
2	1857	4. III.	dto.	England, Persien	N.R. 16, 2 (1860) 25. S. 114	

Être annulé.

1	1871	10. V.	Frankfurt	Deutsches Reich, Frankreich	N.R. 19 (1874) 124, S. 693	†
2	1895	17. IV.	Shimonoseki	China, Japan	N.R. II. 21 (1897) 57, S. 642	†
3	1896	26. X.	Adis-Abeba	Äthiopien, Italien	N.R. II. 52 (1900) 11, S. 59	†
4	1905	23. VIII.	Portsmouth	Japan, Rußland	N.R. II. 33 (1906) 1, S. 3	†

Nichts.

1	1689		Nertschinsk	China, Rußland	N.R. 17,2 (1863)	
2	1762	5. V.	Petersburg	Preußen, Rußland	R. 1 (1817) 4, S. 30	
3	1783	3. IX.	Paris	England, Ver. St. v. Amerika	R. 3 (1818) 38,8, S. 553	G.
4	1784	20. V.	dto.	England, Niederlande	R. 3 (1818) 38,9, S. 560	
5	1790	14. VIII.		Rußland, Schweden	R. 4 (1818) 58, S. 517	
6	1795	16. V.	Haag	Frankreich, Niederlande	R. 6 (1800) 68, S. 532	†
7	1797	20. VIII.		Frankreich, Portugal	R. 7 (1801) 24, S. 201	V.
8	1797	17. X.	Campo Formio	Frankreich, Österreich	R. 7 (1801) 25, S. 208	V.
9	1801	9. II.	Luneville	dto.	R. 7 (1801) 82, S. 538	†
10	1801	24. VIII.	Paris	Bayern, Frankreich	S. 2 (1802) 48 S. 531	†
11	1802	25. 27. III.	Amiens	England, Spanien, Frankreich	S. 2 (1802) 56, S. 563	
12	1806	11. XI.	Posen	Frankreich, Sachsen	R. 8 (1835) 56, S. 552	
13	1807	9. VII.	Tilsit	Frankreich, Preußen	S. 4 (1808) 95 a. S. 444	†
14	1809	14. X.	Wien	Frankreich, Österreich	S. 5 (1817) 25g, S. 210	†
15	1814	30. V.	Paris	Die Alliierten, Frankreich	S. 6 (1818) 1	†
16	1814	24. XII.	Gand	England, Ver. St. v. Amerika	S. 6 (1818) 14, S. 76	†
17	1829	20. IX.	Guayaquil	Kolumbia, Peru	S. 14 (1836) 5, S. 26	G.
18	1831	8. XI.	Arequipa	Bolivia, Peru	S. 14 (1836) 35, S. 421	V.†
19	1836	28. XII.		Mexiko, Spanien	S. 19 (1840) 27, S. 151	G.
20	1859	10. XI.	Zürich	Frankreich, Österreich	N.R. 16,2 (1860) 80, S. 516	†
21	1865	27. I.		Peru, Spanien	N.R. 20 (1875) 110, S. 607	V.
22	1876	3. II.	Buenos-Ayres	Argentinien, Paraguay	N.R. II. 3 (1879) 56, S. 487	G.†
23	1890	5. XI.	Guatemala	Guatemala, Salvador	N.R. II. 18 (1893) 34, S. 208	
24	1898	10. XII.	Paris	Spanien, Ver. St. v. Amerika	N.R. II. 32 (1905) 10, S. 74	†

Die einzelnen Abteilungen enthalten diejenigen Friedens-Verträge, bei denen sich formell aus den bei der Erneuerung der alten Verträge gebrauchten Ausdrücken die gleiche Ansicht der Vertragsstaaten über den Wert des Kriegseinflusses auf die alten Verträge entnehmen läßt. Die in der letzten Spalte jeder Abteilung stehenden Zahlen verweisen auf den unten angegebenen genaueren Wortlaut der bei dem betreffenden Vertrage gebrauchten Erneuerungsformel, ebenso die Buchstaben auf die unten angeführten Erklärungen.

1. non jus novum esse.
2. valorem obtinere.
3. re- od. permanere.
4. rester en vigueur.
5. être maintenu et exécuté.
6. être exécuté.
7. être suivi et de même force qu'avant la guerre.
8. continuer d'être observé.
9. être observé et maintenu.
10. être gardé (respecté) et observé
11. servir de base et avoir lieu.
12. être rappelé et maintenu.
13. être établi dans son vigueur.
14. être remis en vigueur.

†: In der Arbeit besprochen.

H.: les traités de commerce etc. sont rétablis.

G.: Der Vertrag enthält die genaue Regelung der gegenseitigen Beziehungen.

V.: Der Vertrag enthält die Verabredung eines demnächst zu schließenden eingehenderen Vertrages.